

Gefährdungsbeurteilung in Beauty- und Wellnessbetrieben



FÜR EIN GESUNDES BERUFSLEBEN



Unternehmer/-innen · BEAUTY UND WELLNESS

Gefährdungsbeurteilung in Beauty- und Wellnessbetrieben

Gefährdungsbeurteilung in Beauty- und Wellnessbetrieben

Erstveröffentlichung 03/2008, Stand 03/2023

© 2008 Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst
und Wohlfahrtspflege (BGW)

Herausgegeben von

Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst
und Wohlfahrtspflege (BGW)

Hauptverwaltung

Pappelallee 33/35/37

22089 Hamburg

Tel.: +49 40 20207-0

Fax: +49 40 20207-2495

www.bgw-online.de

Artikelnummer

BGW 04-05-080

Fachliche Beratung

Thorsten Pries, Margret Schönberger, Marina Werthmann, BGW

Redaktion

Markus Nimmesgern, BGW-Kommunikation

Fotos

Titel: AdobeStock/Iakov Filimonov, AdobeStock/Oksana Kukuruza, Montage in.signo
AdobeStock/Alliance (S. 6 links), AdobeStock/Bravissimo (S.34), AdobeStock/Roman
Choknadii (S.26), AdobeStock/happy_finch (S. 42), AdobeStock/diignat (S. 8 f.), Adobe-
Stock/Leszek Glasner (S. 33), AdobeStock/Nadia Koval (S. 40), AdobeStock/Kzenon (S.
39), AdobeStock/Maxim (S. 35), AdobeStock/Milan Markovic (S. 5), AdobeStock/NDAB
Creativity (S. 7 rechts), AdobeStock/RioPatuca (S. 20), AdobeStock/Shchus (S.34), Adobe-
Stock/Stockwerk-Fotodesign (S. 19), AdobeStock/Elena Volf (S. 39), AdobeStock/Vania
Zhukevych (S. 11), Werner Bartsch (S. 6, 30), In.signo (S. 7 links), LichtRaum Studios,
Ralph Eckardt (S. 23 f.), Karel Noppe (S. 6 rechts)

Gestaltung und Satz

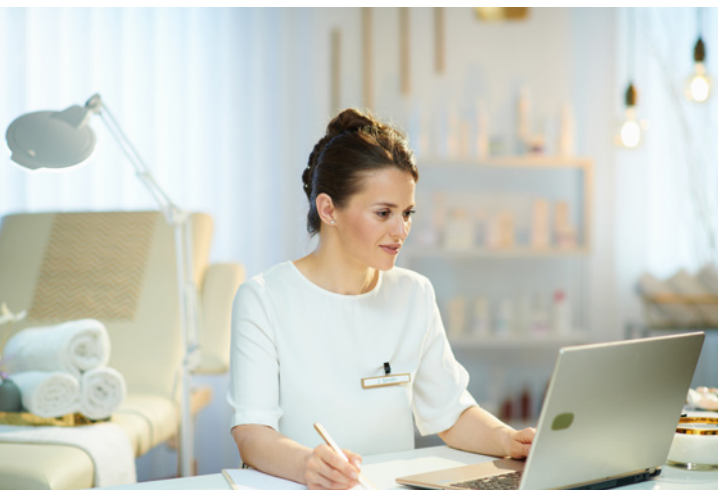
MUMBECK – Agentur für Werbung GmbH, Wuppertal

Druck

Beisner Druck GmbH & Co. KG, Buchholz/Nordheide

Inhalt

1	Einleitung	6
2	Gefährdungsbeurteilung – rechtlicher Rahmen, Beteiligte und Rollen	8
3	Gefährdungsbeurteilung in sieben Schritten	10
3.1	Schritt 1: Arbeitsbereiche und Tätigkeiten festlegen	11
3.2	Schritt 2: Gefährdungen ermitteln	12
3.3	Schritt 3: Gefährdungen beurteilen	13
3.4	Schritt 4: Maßnahmen festlegen	15
3.5	Schritt 5: Maßnahmen durchführen	17
3.6	Schritt 6: Wirksamkeit der Maßnahmen überprüfen	17
3.7	Schritt 7: Gefährdungsbeurteilung fortschreiben	18
4	Arbeitsbereichsübergreifende Gefährdungen und Belastungen	19
4.1	Brandgefahr	19
4.2	Umgang mit Gefahrstoffen und Hautbelastungen	21
4.3	Belastungen des Muskel-Skelett-Systems	23
4.4	Gefährdung durch elektrischen Strom	25
4.5	Prüfung, Wartung und Instandhaltung von Arbeitsmitteln	26
4.6	Stolpern, Ausrutschen, Stürzen und andere Unfallgefahren	27
4.7	Verletzungen an Behandlungsliegen	29
4.8	Psychische Belastungen	30
4.9	Personenbezogene Gefährdungsbeurteilungen	32
5	Arbeitsbereichsbezogene Gefährdungen	33
5.1	Bäder, Saunen, Sonnenstudios	33
5.2	Tattoo- und Piercingstudios	35
5.3	Kosmetik- und Fußpflegestudios	37
5.4	Nagelmodellage	41
5.5	Bürotätigkeiten	43
5.6	Straßenverkehr	44
	Impressum	4
	Kontakt	46



1 Einleitung

Bei Beauty- und Wellnessanbietern, in Spas oder Studios geht es um das Wohlbefinden der Kunden und Kundinnen. Und wie steht es dabei um die Gesundheit und das Wohlbefinden Ihrer Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen?

Um auch für Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten zu sorgen, müssen Arbeitgeber und Arbeitgeberinnen eine Gefährdungsbeurteilung für den Betrieb vornehmen – unabhängig von der Größe eines Betriebs.

Die BGW ist Ihre Partnerin in Sachen Gesundheitsschutz. Arbeitssicherheit versteht sich als umfassender Schutz der Gesundheit. Es sollen nicht nur Arbeitsunfälle sowie arbeitsbedingte Gefahren und Belastungen für die physische und psychische Gesundheit vermieden, sondern die Arbeit menschengerecht gestaltet werden.

Mit Sicherheit motiviert

Sicheres und gesundes Arbeiten ist eine wesentliche Voraussetzung für die Motivation und Leistungsfähigkeit Ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Gesundheit ist dabei mehr als die Abwesenheit von Krankheit: Gesunde Arbeit ist an den Menschen angepasst und nicht umgekehrt. Idealerweise

unterstützt und fördert die Arbeit die Gesundheit und die Persönlichkeit der Menschen, die sie ausführen. Eine Gefährdungsbeurteilung zeigt Ihnen, wo Handlungsbedarf besteht.

Damit zeigen Sie sich verantwortlich und wertschätzend gegenüber den Menschen, die mit Ihnen arbeiten. So können Sie die Beschäftigten motivieren und das trägt zu guten Arbeitsergebnissen bei.

Wie aber ist dieses Ziel zu erreichen? Was können und was müssen Sie tun, um für Sicherheit und Gesundheit im Betrieb zu sorgen?

Gefährdungsbeurteilung mit System

Um Gesundheitsrisiken zu beseitigen oder zumindest zu minimieren und um die Arbeitsplätze gesundheitsförderlich zu gestalten, müssen Sie die Gefährdungen und Belastungen am Arbeitsplatz kennen und einschätzen können.

Das Arbeitsschutzgesetz sieht vor, dass in jedem Betrieb, der Angestellte beschäftigt, regelmäßig eine Gefährdungsbeurteilung durchgeführt und als kontinuierlicher Verbesserungsprozess weitergeführt wird.

Kontinuierliche Verbesserungen

Die Gefährdungsbeurteilung ist ein bewährtes Führungsinstrument, um Risiken durch arbeitsbedingte Belastungen und Gefährdungen zu ermitteln und zu verringern. Sie macht deutlich, wo, in welchem Umfang und mit welcher Dringlichkeit welche Maßnahmen erforderlich sind. Regelmäßige Überprüfungen und Aktualisierungen der Gefährdungsbeurteilung führen zu einer kontinuierlichen Verbesserung der Arbeitsbedingungen im Betrieb. So können Sie Störungen im Betriebsablauf verhindern und dazu beitragen, unfall- und krankheitsbedingte Ausfallzeiten nachhaltig zu reduzieren.

Ins Management integriert

Entwickeln und leben Sie eine moderne Präventionskultur: Machen Sie den Arbeitsschutz zur Managementaufgabe. Nutzen Sie Synergien, schöpfen Sie die betrieblichen Potenziale aus: Eine gut funktionierende Arbeitsschutzorganisation ist die Basis für sichere und gesunde Arbeitsplätze. Und gesundes Personal ist die Grundlage für Ihren Unternehmenserfolg. Binden Sie den Arbeitsschutz deshalb als selbstverständlichen Bestandteil in die betrieblichen Abläufe ein.

BGW Orga-Check: der Selbst-Check für Ihre Organisation

Überprüfen Sie, ob Sie alle rechtlichen Anforderungen an eine gute Arbeitsschutzorganisation erfüllen. Mit dem BGW Orga-Check nehmen Sie die wichtigsten Standards unter die Lupe: Mithilfe von 15 Bausteinen prüfen Sie unkompliziert, wie gut der Arbeitsschutz in Ihrem Betrieb insgesamt aufgestellt ist. Sie erkennen, welche Handlungsbedarfe bestehen und was sich wie verbessern lässt. Dabei haben Sie sogar die Möglichkeit, für Ihren Betrieb eine Auszeichnung und finanzielle Förderung zu erhalten.

www.bgw-online.de/orga-check



2 Gefährdungsbeurteilung – rechtlicher Rahmen, Beteiligte und Rollen

Das Arbeitsschutzgesetz verpflichtet alle Arbeitgeber und Arbeitgeberinnen, eine Gefährdungsbeurteilung vorzunehmen, sie anlassbezogen zu ergänzen und regelmäßig fortzuschreiben.

Rechtliche Vorgaben

Details zur Umsetzung sind in weiteren Gesetzen, staatlichen Verordnungen und Vorschriften der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV) festgelegt.

Technische Regeln konkretisieren die staatlichen Verordnungen, die DGUV Regeln und Informationen konkretisieren die DGUV Vorschriften. Sie sind praktische Handlungshilfen und nicht unbedingt rechtsverbindlich. Grundsätzlich dürfen Sie auch vom Regelwerk abweichende Lösungen wählen, wenn dadurch ein gleichwertiger Schutz gewährleistet ist. Das muss in Ihrer Dokumentation beschrieben sein.

Aber wer die in den Regeln beispielhaft aufgeführten Maßnahmen umsetzt, kann im Schadensfall damit belegen, die Anforderungen der jeweiligen Verordnung oder Vorschrift für die Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten erfüllt zu haben.

Verantwortung und Fachkunde im Arbeitsschutz

Aufgaben im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung können an fachkundige Personen delegiert werden. Die Gesamtverantwortung für Durchführung, Ergebnisse, Dokumentation und Kontrolle der Gefährdungsbeurteilung bleibt jedoch stets bei der Arbeitgeberin oder dem Arbeitgeber. Sie kommen Ihrer Verantwortung und Fürsorgepflicht für die Menschen, die in Ihrem Betrieb arbeiten, nach – und Sie beugen rechtlich für den Fall vor, dass doch jemand einen Gesundheitsschaden erleidet. Denn wenn jemand durch Fahrlässigkeit oder auch durch Organisationsverschulden zu Schaden kommt, können daraus Regressansprüche und Bußgeldforderungen an das Unternehmen und nicht zuletzt auch strafrechtliche Konsequenzen für die Verantwortlichen folgen.

Beteiligte Personen

Fachkräfte für Arbeitssicherheit und Betriebsärzte oder -ärztinnen beraten die Verantwortlichen bei der Gefährdungsbeurteilung im Rahmen der gesetzlich vorgeschriebenen betriebsärztlichen und sicherheitstechnischen Betreuung.





Auch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind berechtigt, Vorschläge zu Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit zu machen. Wenn es im Betrieb einen Betriebsrat gibt, werden die Vertreter und Vertreterinnen im Rahmen der Mitbestimmung einbezogen. Sonst müssen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter direkt zu den Schutzmaßnahmen angehört werden.

In Betrieben mit mehr als 20 Angestellten gibt es den Arbeitsschutzausschuss, der als Steuerungsgremium den Gesamtprozess der Gefährdungsbeurteilung unterstützt.

Kommunikation und Beteiligung

Arbeitsbereichsübergreifende Zusammenarbeit, Partizipation, Kommunikation und Information der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind wichtige Erfolgsfaktoren für sichere und gesunde Abläufe. Die Mitwirkung der Belegschaft ist nicht nur eine wesentliche Voraussetzung, um alle Gefährdungen zu erkennen und realistisch zu beurteilen – sie ist für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ihrerseits eine Verpflichtung, wenn es darum geht, Schutzmaßnahmen einzuhalten.

Vorschriften und Regeln



- Arbeitsschutzgesetz
- Arbeitssicherheitsgesetz
- Arbeitsstättenverordnung
- Betriebssicherheitsverordnung
- Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge
- Grundsätze der Prävention | DGUV Vorschrift 1
- Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit | DGUV Vorschrift 2
- Technische Regel für Arbeitsstätten – Gefährdungsbeurteilung | ASR V3
- www.bgw-online.de/gefaehrungsbeurteilung
- www.bgw-online.de/arbeitsschutz-netzwerk

Online-Kurs Gefährdungsbeurteilung

Im Online-Kurs „Gefährdungsbeurteilung“ lernen Sie praxisnah die empfohlene Vorgehensweise in sieben Schritten mithilfe von Beispielen.

www.bgw-online.de/online-kurs-gb

3 Gefährdungsbeurteilung in sieben Schritten

Die Gefährdungsbeurteilung ist das zentrale Planungsinstrument für eine systematische betriebliche Prävention. Damit können Sie Arbeitsmittel, Arbeitsstoffe, Arbeitsverfahren, Arbeitsplätze und Arbeitsabläufe sowie Schutzmaßnahmen auswählen beziehungsweise planen und gestalten, um gesunde und sichere Arbeitsbedingungen zu schaffen.

- Was kann bei welchen Tätigkeiten Sicherheit und Gesundheit gefährden?
- Wie kann die Sicherheit gewährleistet und die Gesundheit der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter geschützt werden?

Wenn für einen Betrieb oder eine Betriebsstätte eine Gefährdungsbeurteilung vorgenommen wird, sollten schrittweise alle Arbeitsbereiche untersucht und beurteilt werden. Arbeitsbereiche mit gleichen Gefährdungen können zusammengefasst

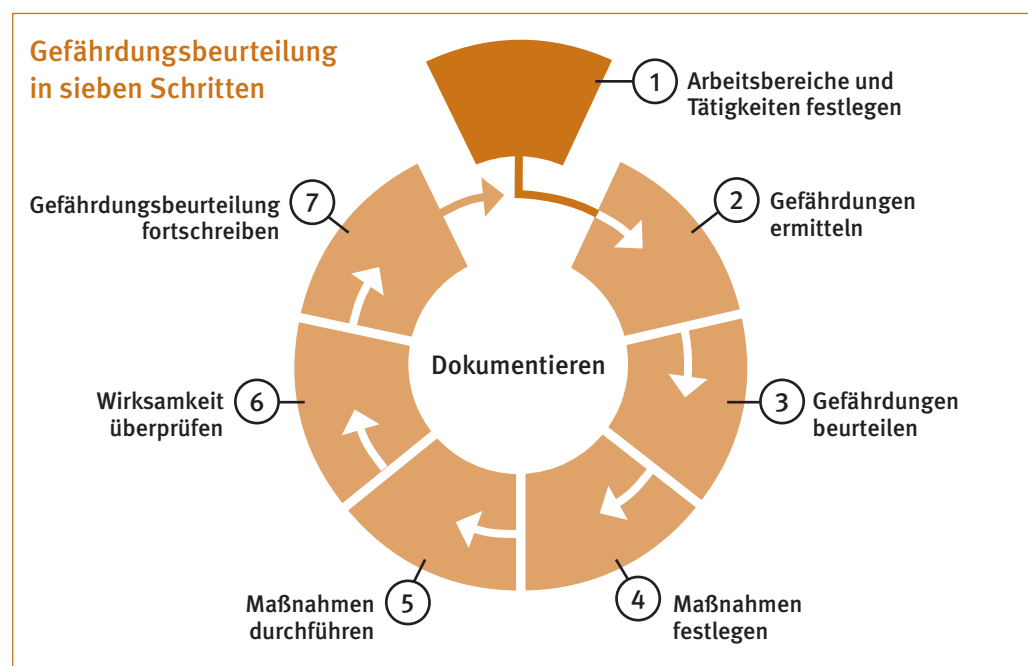
werden. Die Gefährdungsbeurteilung muss regelmäßig auf ihre Aktualität überprüft und im Sinne eines kontinuierlichen Verbesserungsprozesses gegebenenfalls angepasst werden.

Gefährdungsbeurteilung dokumentieren

Die Gefährdungsbeurteilung muss zum Nachweis dokumentiert werden. Der Inhalt der Dokumentation ist im Arbeitsschutzgesetz festgelegt:

- bisher umgesetzte Maßnahmen
- eventuell weitere geplante Maßnahmen
- Ergebnisse der regelmäßigen Wirksamkeitsprüfungen

Damit lassen sich Schutzmaßnahmen koordinieren, Verantwortlichkeiten regeln und die Umsetzung verfolgen.



Das Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung

- Welche Gefährdungen können bestehen?
- Wie hoch sind die jeweiligen Risiken und der jeweilige Handlungsbedarf?
- Welches Schutzziel soll erreicht werden?
- Wie hoch ist das akzeptable Risiko?
- Gegen welche Risiken sind die Beschäftigten ausreichend geschützt und gegen welche noch nicht?
- Wie dringlich sind weitere Schutzmaßnahmen?

Die festgelegten Maßnahmen

- Welche Maßnahmen wurden getroffen?
- Welche Maßnahmen sind geplant?

- Wer ist für die Umsetzung verantwortlich?
- Wann sind die Maßnahmen umgesetzt?

Die Ergebnisse Ihrer Wirksamkeitsüberprüfung

- Sind die durchgeführten Maßnahmen ausreichend wirksam?
- Was muss anderenfalls zusätzlich veranlasst werden?

Die Dokumentation kann auf Papier oder als Datei erstellt werden. Bestimmte Gefährdungen wie solche durch Bio- oder Gefahrstoffe erfordern eine besondere Dokumentation, die in den entsprechenden Vorschriften und Regeln beschrieben ist.

3.1 Schritt 1: Arbeitsbereiche und Tätigkeiten festlegen

Im ersten Schritt gilt es, eine sinnvolle Herangehensweise und Betrachtungseinheiten in Ihrem Betrieb festzulegen. Am besten orientieren Sie sich an den betrieblichen Strukturen und Abläufen. Sie benennen die für die jeweiligen Aufgaben im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung verantwortlichen sowie die mitwirkenden und unterstützenden Personen.

Arbeitsbereichsbezogene Gefährdungsbeurteilung

Legen Sie räumliche Bereiche oder Arbeitsplätze als Arbeitsbereiche fest. Oder Sie fassen zusammenhängende Abläufe zu Arbeitsbereichen zusammen, in denen alle Personen den gleichen Gefährdungen ausgesetzt sind. Für Arbeitsbereiche mit vergleichbaren Arbeitsplätzen, Abläufen und Tätigkeiten einschließlich der verwendeten Arbeitsmittel und Arbeitsstoffe reicht es in der Regel aus, einen Bereich zu beurteilen.

Es ist zweckmäßig, allgemeine Anforderungen, beispielsweise an den Brandschutz, die elektrische Sicherheit, die Beleuchtung, oder betriebsweite Regelungen, zum Beispiel zum Gefahrstoffmanagement oder zu allgemeinen Hygienemaßnahmen, bereichsübergreifend für die gesamte Arbeitsstätte zu betrachten.

Tätigkeitsbezogene Gefährdungsbeurteilung

Wenn bei einzelnen Tätigkeiten zusätzliche Gefährdungen oder Belastungen auftreten können, werden diese tätigkeitsbezogen ermittelt.



Sind Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter häufig an wechselnden Arbeitsplätzen tätig oder ändern sich deren Arbeitsabläufe oft, ist eine musterhafte Gefährdungsbeurteilung der Arbeitsbedingungen oder Tätigkeiten empfehlenswert.

Personenbezogene Gefährdungsbeurteilung

Für besonders schutzbedürftige Personen oder an Arbeitsplätzen mit hohen Belastungen sollte oder muss die Ermittlung und Bewertung der Gefährdungen personenbezogen durchgeführt werden:

- Jugendliche
- Schwangere und stillende Mütter
- Rehabilitanden, zum Beispiel stufenweise wiedereinzugliedernde Erkrankte
- ältere Menschen, Menschen mit Vorerkrankungen, gering Qualifizierte oder Unerfahrene, Menschen mit körperlichen oder kognitiven Einschränkungen

Mutterschutz

Grundsätzlich muss für jeden Arbeitsplatz eine Gefährdungsbeurteilung für Schwangere und stillende Mütter vorliegen, die vorsorglich gemäß Mutterschutzgesetz erstellt wurde.

3.2 Schritt 2: Gefährdungen ermitteln

Es müssen die tatsächlich in den festgelegten Arbeitsbereichen auftretenden Gefährdungen und Belastungen ermittelt werden. Erfassen Sie die naheliegenden Gefährdungen und Belastungen. Lassen Sie in diesem Schritt noch nichts aus. Eine Risikobewertung und die Ableitung des Handlungsbedarfs folgen später. Dazu können Sie sich zum Beispiel an der Fragenliste in der Online-Gefährdungsbeurteilung der BGW orientieren.

Häufige Gefährdungsquellen

- Gestaltung und Einrichtung der Arbeitsstätte und des Arbeitsplatzes
- Arbeitsumgebungsbedingungen
- physikalische, chemische und biologische Einwirkungen
- Gestaltung, Auswahl und Einsatz von Arbeitsmitteln und Arbeitsstoffen
- Gestaltung von Arbeitsabläufen und Arbeitszeit und deren Zusammenwirken
- unzureichende Qualifikation oder Unterweisung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
- psychische Belastung bei der Arbeit

Gängige Methoden und Verfahren

Bei der Wahl der Methoden können Sie sich frei entscheiden:

- Betriebsbegehungen
- Auswertung von Unfällen oder Schadensereignissen
- Personalbefragungen
- Interviews oder Workshops
- Prozessanalysen
- sicherheitstechnische Überprüfungen von Arbeitsmitteln

Vorausschauende Ermittlung der Gefährdungen

Besondere Bedeutung für die Prävention hat die vorausschauende Gefährdungsbeurteilung, damit der Arbeitsschutz integraler Bestandteil der Planung von Arbeitsstätten, Arbeitsplätzen und Arbeitsprozessen sowie der Beschaffung von Arbeitsmitteln und Arbeitsstoffen wird. Wichtige Informationen beinhalten beispielsweise folgende Dokumente und Aufzeichnungen:

- Berichte der Fachkraft für Arbeitssicherheit, des Betriebsarztes oder der Betriebsärztin

- Begehungsprotokolle
- Dokumentationen zu Geräteprüfungen
- Gefahrstoffverzeichnisse
- aktuelle Sicherheitsdatenblätter
- Notfallpläne

Auswertungen, um Gefahren und Belastungen rückblickend zu ermitteln

Ein Unfall ist ein Anlass, die Gefährdungsbeurteilung unter diesem Gesichtspunkt zu überprüfen. Aber auch andere Daten und Fakten liefern Hinweise auf konkret auftretende Gefährdungen und Belastungen:

- statistische Auswertung von Gesundheitsdaten
- Verdachtsanzeigen einer Berufskrankheit
- Verbandbucheinträge
- Begehungsprotokolle
- Berichte der Fachkraft für Arbeitssicherheit, des Betriebsarztes oder der Betriebsärztin
- Berichte von Betriebsstörungen

Arbeitssituationsanalyse

Die Arbeitssituationsanalyse ist ein moderiertes Gruppendiskussionsverfahren und kann eine sinnvolle Ergänzung zur Beurteilung durch Fachleute sein. Dabei steht die aktive Beteiligung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Vordergrund. In moderierten Workshops benennen sie – als Expertinnen und Experten in eigener Sache – auftretende Gefährdungen und leiten praktikable Vorschläge zur Optimierung der Arbeitsbedingungen ab. Erfahrungsgemäß werden diese selbst ermittelten Maßnahmen besser akzeptiert und nachhaltiger eingehalten.

www.bgw-online.de/arbeitssituationsanalyse

3.3 Schritt 3: Gefährdungen beurteilen

Beurteilung anhand von rechtlichen Vorgaben

Für viele Gefährdungen und Belastungen finden sich Vorgaben oder Grenzwerte in Gesetzen, Verordnungen, Technischen Regeln, Normen sowie in den DGUV Vorschriften und DGUV Regeln. In den Technischen Regeln oder DGUV Regeln sind bereits konkrete Schutzmaßnahmen formuliert, mit denen Sie die Anforderungen an Sicherheit und Gesundheit erfüllen können.

Auch der anerkannte Stand von Wissenschaft und Technik kann als Maßstab für die Gefährdungsbeurteilung herangezogen werden.

Beurteilung durch Risikoabschätzung

Wenn es für Gefährdungen und Belastungen keine gesetzlichen Vorgaben gibt oder diese Vorgaben für den konkreten Fall nicht ausreichen, müssen Sie möglichst objektiv das Risiko selbst einschätzen:

- Eintrittswahrscheinlichkeit: Wie wahrscheinlich ist es, dass aufgrund einer arbeitsbedingten Belastung oder Gefährdung eine Erkrankung auftreten oder sich ein Unfall ereignen könnte?
- Schadensausmaß: Welches Ausmaß hätte ein daraus folgender Gesundheitsschaden?

Wenn Sie die Eintrittswahrscheinlichkeit und das Ausmaß eines Gesundheitsschadens miteinander in Beziehung setzen, beispielsweise in Kategorien einteilen und in

einer Tabelle anordnen, kann das Risiko mit einer gewissen Objektivität eingeschätzt werden. Daraus ergibt sich die Dringlichkeit des Handlungsbedarfs.

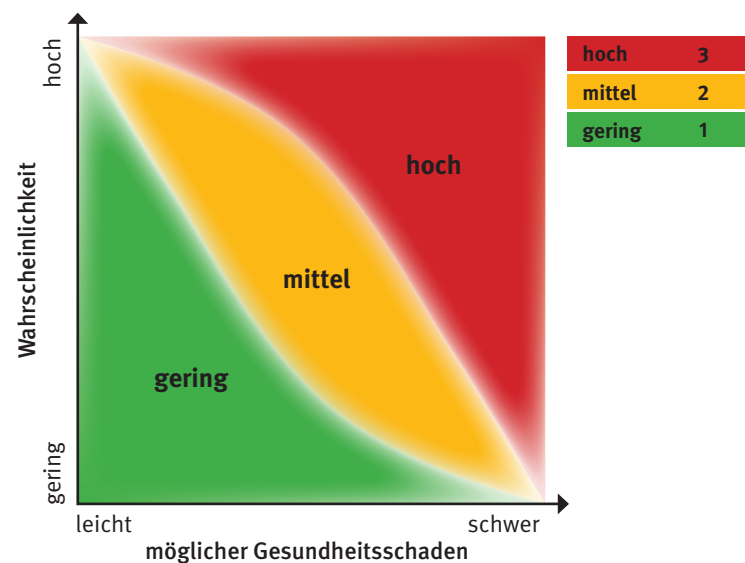
Risikoabschätzung: Eintrittswahrscheinlichkeit und Folgen

Zahlenbeispiele für Eintrittswahrscheinlichkeiten

Anhaltspunkte für Wahrscheinlichkeiten eines Unfalls oder einer Erkrankung

- gering: einmal in 1.000 Fällen, einmal in 10 Jahren
- mittel: einmal in 100 Fällen, einmal im Jahr
- hoch: einmal in 10 Fällen, einmal im Monat

Gefährdungsbeurteilung durch Risikoeinschätzung



Risikoklasse 3: Gefahrenbereich, hohes inakzeptables Risiko – muss dringend mit angemessenen Schutzmaßnahmen minimiert werden. Es besteht dringender Handlungsbedarf.

Risikoklasse 2: mittleres, nur kurzfristig und bei besonderer Vorsicht tolerierbares Risiko – muss mittelfristig minimiert werden. Es besteht Handlungsbedarf.

Risikoklasse 1: geringes, akzeptables Restrisiko – bedingt keinen oder nur einen geringen Handlungsbedarf.

Auch ohne akuten Handlungsbedarf müssen Sie eine Basisvorsorge sicherstellen, diese ebenfalls dokumentieren und mögliche Verbesserungen der Schutzmaßnahmen im Auge behalten.

3.4 Schritt 4: Maßnahmen festlegen

Normierte Schutzziele übernehmen

In Vorschriften und Regeln sind bereits normierte Schutzziele und Schutzmaßnahmen für viele Gefährdungen und Belastungen formuliert, mit denen Sie die Anforderungen an Sicherheit und Gesundheitsschutz praxisgerecht erfüllen können.

Eigene Schutzziele formulieren

Alternativ oder für andere Gefährdungen und Belastungen haben Sie selbst die jeweiligen Risiken abgeschätzt. Definieren Sie nun betriebsspezifische Schutzziele für diese Risiken. Entscheiden Sie, welches Maß an Sicherheit und Gesundheitsschutz Sie gewährleisten müssen oder was Sie eventuell darüber hinaus sicherstellen möchten.

Formulieren Sie die Ziele konkret und messbar, damit Sie später zuverlässig feststellen können, ob Sie Ihre Ziele erreicht haben. Legen Sie Termine für die jeweiligen Ziele fest und benennen Sie Verantwortliche für die Umsetzung.

Schutzmaßnahmen ableiten

In erster Linie sollen Gefährdungen und Belastungen vermieden oder deren Quellen beseitigt werden. Wenn das nicht möglich ist, müssen die Risiken – vorrangig durch technische und organisatorische Schutzmaßnahmen – minimiert werden. Wenn dann noch ein nicht tolerierbares Restrisiko besteht, kommen personenbezogene Schutzmaßnahmen an die Reihe.

Substitution von Gefahrstoffen

Beim Umgang mit Gefahrstoffen hat die Beseitigung einer Gefahrenquelle oberste Priorität: Möglicherweise können Sie einen Gefahrstoff durch ein weniger gefährliches Produkt ersetzen oder ein Arbeitsverfahren wählen, das ohne diesen Stoff auskommt. Diese Lösung wird als Substitution bezeichnet.

Regelmäßige Prüfungen



Die Fristen für die regelmäßigen Prüfungen von elektrischen Geräten und Anlagen sind anhand der Gefährdungsbeurteilung festzulegen. In Vorschriften und Technischen Regeln stehen Maximalfristen, die nicht überschritten werden dürfen. Zusätzlich sind die Herstellerangaben zu beachten.

Tipp: Auch die Versicherungsbedingungen der Sachversicherungen können bestimmte Prüffristen verlangen.

- | | |
|--|--|
| <ul style="list-style-type: none">• ortsveränderliche elektrische Geräte wie beispielsweise Kaffeemaschine, PC, Drucker, die mit Kabel und Stecker ans Stromnetz angeschlossen sind• elektrische Anlagen wie ortsunveränderlich aufgestellte und angeschlossene Maschinen und | <ul style="list-style-type: none">• die elektrischen Installationen wie Kabel, Steckdosen und Elektroverteiler• Automatiktüren• Leitern• Feuerlöscher |
|--|--|

Technische Maßnahmen

Bestehende Gefährdungen und Belastungen können durch technische Vorrichtungen entschärft oder manuelle Arbeiten durch maschinelle Verfahren ersetzt werden, sodass die Beschäftigten mit der Gefahrenquelle nicht in Berührung kommen.

Organisatorische Maßnahmen

Gestalten Sie Arbeitsorganisation, Abläufe und Arbeitszeiten so, dass Gefährdungen vermieden oder Risiken und Belastungen reduziert werden: zum Beispiel die Grundreinigung von Böden und Treppen erst nach Arbeitsschluss einplanen, um Unfälle durch Ausrutschen zu vermeiden.

Arbeitsmedizinische Vorsorge

Für bestimmte Gefährdungen gibt es eine entsprechende arbeitsmedizinische Vorsorge: je nach Risiko als Angebot für die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen oder als verpflichtende Voraussetzung für die Aufnahme einer Tätigkeit in dem Arbeitsbereich. Der Umfang der arbeitsmedizinischen Vorsorge muss gefährdungsbezogen ermittelt werden.

Regelmäßige Prüfungen

Prüfungen müssen organisiert sein: Für bestimmte Geräte, zum Beispiel Elektrogeräte, oder für Anlagen, beispielsweise Automatiktüren, oder auch für Feuerlöscher sind bestimmte Prüfintervalle vorgeschrieben. Oft bietet es sich an, diese Prüfintervalle unabhängig von der Fortführung der Gefährdungsbeurteilung zu managen.

Persönliche Maßnahmen

Als letztes Mittel schützen Sie Ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter direkt vor bestehenden Gefährdungen oder Belastungen, zum Beispiel durch Schutzkleidung.

Die jeweils erforderliche und geeignete persönliche Schutzausrüstung muss der Betrieb – in den benötigten Größen und ausreichenden Stückzahlen – beschaffen und zur Verfügung stellen. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter müssen in der richtigen Benutzung unterwiesen werden.

Maßnahmen planen

Technische, organisatorische und personenbezogene Maßnahmen sind immer sinnvoll aufeinander abzustimmen und fest in die Arbeitsabläufe einzuplanen. Stellen Sie sicher, dass alle Personen, die es betrifft, wissen, wie sie sich schützen können und verhalten müssen. Festgelegte Schutzmaßnahmen einzuhalten, gehört zur Mitwirkungspflicht der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen.

Nicht immer lassen sich technische Lösungen umsetzen. Stehen die Kosten für eine technische Maßnahme in keinem angemessenen Verhältnis zum möglichen Ergebnis und sind organisatorische Maßnahmen ähnlich geeignet, um das angestrebte Schutzziel zu erreichen, dann kann man Letztere als gleichwertig betrachten.

Bei der Gefährdungsbeurteilung bleibt Ihnen viel Entscheidungsspielraum, Sie tragen aber auch die Verantwortung. Wenn Sie sich unsicher sind, lassen Sie sich von Ihrer Fachkraft für Arbeitssicherheit und Ihrem Betriebsarzt oder Ihrer Betriebsärztin beraten.

Einweisungen und Unterweisungen

Auch verhaltensbezogene Maßnahmen wie Einweisung und Unterweisung sind persönliche Maßnahmen. Sie ergänzen die Schutzmaßnahmen der anderen Handlungsebenen und sind eine Voraussetzung für die gebotene Mitwirkung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Erstellen Sie schriftliche Betriebsanweisungen und erläutern Sie diese in Ihren Unterweisungen.

Die Betroffenen müssen unterwiesen werden, bevor sie erstmalig eine gefährdende oder belastende Tätigkeit ausüben. Auch die regelmäßigen Wiederholungen der Unterweisungen sind verbindlich. Die Durchführung von Unterweisungen müssen Sie dokumentieren. Entscheidend ist, was bei den Unterwiesenen ankommt – vergewissern Sie sich, dass Ihre Beschäftigten die Inhalte verstanden haben und dies mit ihrer Unterschrift bestätigen.

- Unterweisen im Betrieb – ein Leitfaden | BGW 04-07-004
- Online-Kurs Unterweisung | www.bgw-online.de/online-kurs-unterweisung

3.5 Schritt 5: Maßnahmen durchführen

Der Arbeitgeber oder die Arbeitgeberin trägt die Verantwortung für die Umsetzung. Die Aufgaben zur Gestaltung von Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit sollten Sie so weit wie möglich auf die direkt betroffenen Personen verteilen. Das erhöht meistens Engagement und Akzeptanz. Unterstützen Sie dabei die ausführenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, indem Sie ausreichend Zeit und Ressourcen zur Verfügung stellen. Regelmäßige Pflicht-

unterweisungen sollen das Sicherheitsbewusstsein erhalten und alle Beteiligten dazu motivieren, Schutzmaßnahmen einzuüben und beizubehalten.

Wichtig ist es, Ziele und Umsetzung nicht aus den Augen zu verlieren und gegenzusteuern, wenn der Prozess ins Stocken gerät. Eventuell muss die Lösung für ein Problem neu überdacht oder auch schrittweise oder durch Ausprobieren gelöst werden.

3.6 Schritt 6: Wirksamkeit der Maßnahmen überprüfen

Überprüfen Sie die Wirksamkeit der Maßnahmen zu den jeweils festgelegten Terminen und danach regelmäßig in bestimmten Abständen.

- Sind die Schutzmaßnahmen auftragsgemäß umgesetzt?
- Sind die Gefährdungen oder Belastungen beseitigt oder auf ein geringes Restrisiko minimiert?
- Treten infolge der durchgeführten Maßnahmen andere Gefährdungen oder Belastungen neu auf?

- Halten sich alle Betroffenen an die festgelegten Schutzmaßnahmen?

Was tun, wenn ein ermitteltes Risiko nicht ausreichend reduziert wurde oder sogar neue Gefährdungen und Risiken auftreten? Stellen Sie fest, ob die Maßnahmen prinzipiell geeignet sind und nur optimiert werden müssen oder ob Sie Alternativen festlegen müssen. Vergewissern Sie sich anschließend erneut von der Wirksamkeit.



3.7 Schritt 7: Gefährdungsbeurteilung fortschreiben

Arbeitsschutz ist ein kontinuierlicher Verbesserungsprozess: In regelmäßigen Abständen oder wenn sich die Arbeitsbedingungen ändern, muss die Gefährdungsbeurteilung fortgeschrieben werden. Die Überprüfung einzelner Bestandteile der Gefährdungsbeurteilung oder der Gefährdungsfaktoren kann in verschiedenen Intervallen und mit unterschiedlichen Methoden erfolgen.

Beobachten Sie den Stand der Technik: Technische Entwicklungen oder neue Arbeitsmittel können einen besseren Gesundheitsschutz ermöglichen, und neue Erkenntnisse erfordern eventuell eine veränderte Bewertung einer Gefährdung. Darüber hinaus gibt es Anlässe, die eine Fortschreibung oder Anpassung verlangen.

Anlässe für eine Fortschreibung der Gefährdungsbeurteilung

- neue oder geänderte Gesetze, Verordnungen und Vorschriften
- die Einführung neuer Arbeitsabläufe
- die Anschaffung neuer Geräte
- die Verwendung neuer Arbeitsstoffe oder Gefahrstoffe
- die Umgestaltung von Arbeitsbereichen
- eine Änderung der Arbeitsorganisation und des Arbeitsablaufs
- Neubauten, Umbauten und Sanierungen
- festgelegte regelmäßige Überprüfungen

Indizien für Optimierungsbedarf

- Arbeitsunfälle
- Verdachtsfälle beruflich bedingter Erkrankungen
- Beinahe-Unfälle
- Hinweise aus der Auswertung der arbeitsmedizinischen Vorsorge
- erhöhte Krankenstände

Arbeitshilfen zur Dokumentation

Formblätter zum Ausfüllen, Mustertexte und mehr, um die gesetzlich geforderte Dokumentation Schritt für Schritt zu erstellen.
www.bgw-online.de/dokumentationshilfen


BGW
 Berufsgenossenschaft
 für Gesundheitsdienst
 und Wohlfahrtspflege

Gefährdungsbeurteilung kompakt:
Dokumentation Gefährdungen und Maßnahmen

Datum: 15.01.2023 bearbeitet von:

Gefährdungen/Schutzziele	Handlungsbedarf*	Maßnahmen/Bemerkungen	Maßnahmen durchführen		Wirksamkeit überprüfen	
			Wer?	Bis wann?	Wann?	Ziel erreicht?
Beim Schleifen und Fräsen entstehen Stäube, die Infektionserreger wie Fuß- und Nagelpilze sowie Warzenviren enthalten können. Beim Hautkontakt kann die eigene Haut befallen werden. Beim Einatmen von Pilzsporen kann es sogar zum Pilzbefall innerer Organe kommen.	☐ hoch ☒ mittel ☐ gering	Substitution: - keine Kundschaft mit Verdacht auf Nagelpilz behandeln Technisch: - Fußpflegegerät mit ausreichend Absaugleistung oder Nasstechnik anschaffen - Handwaschplatz wie im Dokument Hautschutzplan (siehe dort) ausstatten Organisatorisch: - Betriebsanweisung erstellen (merken: siehe § 12 Biostoffverordnung) - benutzte Instrumente sofort in Desinfektionslösung einlegen - Sandpapierkappen und Feilen einmalig verwenden - Arbeitsbezogenen Hautschutz- und Händehygieneplan erstellen (merken: Rahmenthygieneplan der Landesbehörde beachten) - Betriebsanweisungen und Pläne für die Beschäftigten aushängen - arbeitsmedizinische Vorsorge zur Infektionsgefährdung anbieten Personenbezogen: - Mund-/Nasenschutz, möglichst FFP2-Maske, und Schutzbrille tragen - medizinische Einmalhandschuhe tragen; perforierte Handschuhe sofort wechseln - Beschäftigte regelmäßig zu den Hygienemaßnahmen unterweisen und Einhaltung kontrollieren	Chef/Chefin Chef/Chefin Chef/Chefin	ab sofort 01.06.2023 01.03.2023		

* Beurteilung des Handlungsbedarfs gemäß Risikobewertung (unter Berücksichtigung bereits bestehender Maßnahmen und ihrer Wirksamkeit)

4 Arbeitsbereichsübergreifende Gefährdungen und Belastungen

In jedem Betrieb gibt es Gefährdungen, die über alle Arbeitsbereiche und Tätigkeiten hinweg gemeinsam betrachtet werden können. Vor allem geht es hier um die Organisation von Sicherheit und Gesundheit im Betrieb, Betrachtungen zum Arbeitsplatz allgemein sowie Brandschutz, elektrische

Sicherheit, regelmäßige Prüfungen, Wartungen und Instandhaltungen etc.

Informationen

- www.bgw-online.de/sichere-seiten

4.1 Brandgefahr

Brände können an verschiedenen Stellen entstehen. Mögliche Ursachen sind defekte elektrische Geräte oder Installationen. Abgedeckte Geräte können überhitzen und einen Brand verursachen.

Papier- und Kartonansammlungen erhöhen die Gefahr, dass sich ein Feuer ausbreitet. In Beauty- und Wellnessbetrieben werden außerdem verschiedene entzündbare oder sogar explosionsgefährliche Stoffe verwen-

det und gelagert. Die meisten Desinfektionsmittel beispielsweise sind entzündbar. Auch Reinigungsmittel können entzündbar sein. Dämpfe können mit der Luft ein explosives Gemisch bilden.

Bei einem Brand geht eine große Gefahr vom Rauch aus. Rauch behindert die Sicht. Bereits wenige Atemzüge können zu Bewusstlosigkeit und zu einer schweren Rauchvergiftung führen.

Häufig wird die Ausbreitungsgeschwindigkeit eines Entstehungsbrandes unterschätzt. Kinder sind im Brandfall besonders stark gefährdet.

Informationen

- Arbeitssicherheit durch vorbeugenden Brandschutz | DGUV Information 205-001
- Brandschutzhelfer – Ausbildung und Befähigung | DGUV Information 205-023
- www.bgw-online.de/brandschutz

Regelmäßige Prüfungen

Feuerlöscher nach Herstellerangaben oder alle zwei Jahre prüfen lassen: Dabei müssen von der Herstellerfirma angegebene kürzere Fristen eingehalten werden, längere dürfen in Anspruch genommen werden.

Brandmelde- und Alarmierungsanlage regelmäßig prüfen.



Beispiele für Schutzmaßnahmen

Technisch

- Feuerlöscher für die erforderlichen Brandklassen beschaffen, leicht erreichbar platzieren
- Aufstellorte kennzeichnen
- Rauchmelder installieren
- Flucht- und Rettungswege kennzeichnen
- Fluchtwegtüren müssen während des Betriebs immer ohne Hilfsmittel zu öffnen sein
- Abstellplätze für Hilfsmittel (z. B. Rollstühle, Stehhilfen) beschaffen

Organisatorisch

- Brandmelde- und Alarmierungsanlage regelmäßig prüfen
- Brandschutzordnung erstellen
- Fluchtwege frei und offen halten
- Flucht- und Rettungsplan aushängen
- Sammelplatz festlegen
- Brandschutzhelfer und -helferinnen ausbilden (mindestens fünf Prozent der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen)
- regelmäßig Brandverhütungsschau mit der Feuerwehr durchführen
- regelmäßig Brandschutzübungen durchführen
- keine leicht entzündbaren Flüssigkeiten und keine brennbaren Materialien (z. B. Kartons, Folien, Holzbauteile) lagern, vor allem nicht in Heizungsräumen
- separate, feuerbeständig abgetrennte Lagerräume nutzen
- bei nicht beherrschbaren Bränden rechtzeitig das Gebäude räumen (mindestens zwei Evakuierungsübungen pro Jahr sind empfehlenswert)

Persönlich

- Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen zu Brandrisiken, Brandvermeidung und Verhalten im Brandfall unterweisen
- Umgang mit Feuerlöschern trainieren



Vorschriften und Regeln



- Technische Regeln für Arbeitsstätten
 - Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung | ASR A1.3
 - Maßnahmen gegen Brände | ASR A2.2
 - Fluchtwege und Notausgänge | ASR A2.3
 - Sicherheitsbeleuchtung, optische Sicherheitsleitsysteme | ASR A3.4/7
- Aushang „Brände verhüten – Verhalten im Brandfall“ | BGW 22-00-012

4.2 Umgang mit Gefahrstoffen und Hautbelastungen

Bei Behandlungen, Hygiene- und Reinigungsmaßnahmen können Ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter täglich mit potenziell gefährlichen Stoffen in Kontakt kommen, die die Gesundheit schädigen können.

Gesundheitsgefährdungen

Häufiges Händewaschen, alle Feuchtarbeiten, häufiger Kontakt mit Reinigungs- und Desinfektionsmitteln oder langes Handschuhtragen stellen hautbelastende Tätigkeiten dar. Dadurch können Abnutzungsektzeme oder Allergien auftreten. Auch Latexhandschuhe können Allergien hervorrufen.

Reinigungs- und Desinfektionsmittel können zudem Verätzungen und Reizungen an Haut sowie Augen und Atemwegen verursachen.

Gefahrstoffe können beim Kontakt mit der Haut, den Augen, den Atemwegen oder beim Verschlucken direkt schädlich wirken oder auf diesen Wegen in den Körper gelangen.

Spritzer von Reinigungs- oder Desinfektionsmitteln können die Augen reizen oder verätzen.

Beim Umfüllen von Reinigungs- oder Desinfektionsmittelkonzentraten können die Dämpfe Reizungen bis hin zu Verätzungen der Haut und Atemwege verursachen.

Desinfektionsmittel in offenen Desinfektionswannen belasten die Raumluft und können die Atemwege reizen.

Brand- und Explosionsgefahr

Einige Reinigungs- und Desinfektionsmittel sowie kosmetische Produkte etwa in Spraydosen sind entzündbar oder leicht entzündbar. Dämpfe können mit der Luft ein explosives Gemisch bilden.



Vorschriften und Regeln



- Technische Regeln für Gefahrstoffe
 - Gefährdungsbeurteilung für Tätigkeiten mit Gefahrstoffen | TRGS 400
 - Gefährdung durch Hautkontakt | TRGS 401
 - Ermitteln und Beurteilen der Gefährdung bei Tätigkeiten mit Gefahrstoffen: Inhalative Exposition | TRGS 402
 - Sensibilisierende Stoffe für die Atemwege | TRGS 406
 - Schutzmaßnahmen | TRGS 500
 - Betriebsanweisung und Information der Beschäftigten | TRGS 555
 - Substitution | TRGS 600
- EU-Kosmetikverordnung (EG) Nr. 1223/2009

Informationen



- Hauptsache Hautschutz | BGW 06-12-002
- Online-Kurs Gefahrstoffe | www.bgw-online.de/online-kurs-gefahrstoffe
- www.bgw-online.de/gefahrstoffe
- www.bgw-online.de/haut

Hautschutzpläne



- Hautschutz- und Händehygieneplan für Tattoo- und Piercingstudios | BGW 06-13-080
- Hautschutz- und Händehygieneplan für Kosmetikstudios | BGW 06-13-081
- Hautschutz- und Händehygieneplan für Podologie und Fußpflege | BGW 06-13-031

Beispiele für Schutzmaßnahmen

Technisch

- Ersatzstoffe finden oder Arbeitsweise ändern, beispielsweise:
 - rückfettende Händedesinfektionsmittel ohne Farb- und Duftstoffe verwenden
 - keine kombinierten Hautreinigungs- und Hautdesinfektionsprodukte verwenden
 - für die Händereinigung ausschließlich pH-hautneutrale, farb- und duftstofffreie Syndets im Spender bereitstellen
 - Hautschutz- und Hautpflegeprodukte ohne allergisierende Duft- und Konservierungsstoffe bereitstellen
 - latexfreie Handschuhe verwenden
 - Wischverfahren zum Desinfizieren bevorzugen und Sprühen vermeiden
- Dosiereinrichtungen für Desinfektions- und Reinigungsmittel verwenden
- Desinfektionswanne mit Siebeinsatz zum Eintauchen der zu desinfizierenden Instrumente verwenden
- Abluftventilatoren oder eine raumluftechnische Anlage installieren

Organisatorisch

- Gefahrstoffverzeichnis führen
- Sicherheitsdatenblätter und Herstellerhinweise zu Lagerung, Handhabung, Transport und Entsorgung beachten
- nur Produkte mit nach EU-Kosmetikverordnung zugelassenen Inhaltsstoffen verwenden
- Gefahrstoffe nur in gekennzeichneten und nicht verwechselbaren Gebinden aufbewahren
- Desinfektionswanne möglichst geschlossen halten
- ausreichend lüften
- Händehygiene- und Hautschutzplan erstellen, aushängen und aktualisieren
- Feuchtarbeit individuell zeitlich begrenzen: Arbeit aufteilen und verteilen
- regelmäßig zwischen Feucht- und Trockenarbeiten wechseln
- Wechselintervalle für das Tragen von Schutzhandschuhen festlegen
- Wechsel durchfeuchteter Schutzhandschuhe
- Betriebsanweisung mit Schutzmaßnahmen erstellen oder in bestehende Anweisungen integrieren
- je nach Dauer der Feuchtarbeit die arbeitsmedizinische Vorsorge „Haut“ anbieten; bei mehr als vier Stunden täglich die Pflichtvorsorge veranlassen

Persönlich

- je nach Tätigkeit geeignete Handschuhe tragen: beispielsweise Haushaltshandschuhe bei Reinigungs- und Desinfektionsarbeiten
- Schutzbrille tragen beim Umgang mit ätzenden Stoffen
- während der Arbeit mit Gefahrstoffen nicht essen, trinken, rauchen

4.3 Belastungen des Muskel-Skelett-Systems

Langes Stehen kann, genauso wie langes Sitzen, zu Beschwerden im Schulter-, Nacken- und Rückenbereich sowie in den Kniegelenken führen. Es belastet die Beinvenen und kann die Bildung von Krampfadern begünstigen.

Räumliche Enge oder ungünstige Anordnungen am Arbeitsplatz bedingen häufig besonders ungünstige Haltungen, die nicht rückengerecht sind und zu Gesundheitsschäden führen können.

Heben und Tragen schwerer Behälter oder anderer schwerer Lasten kann Rückenbeschwerden verursachen. Für eine Schwangere und das ungeborene Kind gilt das regelmäßige Heben von Lasten von mehr als fünf Kilogramm als gesundheitsgefährdend.



Beispiele für Schutzmaßnahmen



Technisch

- Arbeitsplätze nach dem Stand der Technik gestalten, zum Beispiel höhen-, sitzneigungs- und rückenverstellbare Kundenliegen, einstellbare Arbeitsstühle oder Stehhilfen beschaffen
- stationäres Fußwaschbecken einrichten oder Fußwanne mit Rollen verwenden
- technische Hilfsmittel zum Heben und Bewegen schwerer Lasten bereitstellen
- Möglichkeit zum Hochlagern der Beine schaffen

Organisatorisch

- Wechsel zwischen stehenden und sitzenden Tätigkeiten ermöglichen
- Arbeitsmittel so einstellen beziehungsweise bereitlegen, dass ergonomisches Arbeiten möglich ist (Arbeiten vor Körpermitte, auf gute Erreichbarkeit der Arbeitsmittel achten)
- Pausen für Lockerungsübungen einplanen
- ergonomische Arbeitshaltung gegenseitig kontrollieren

Persönlich

- bequeme und haltgebende Schuhe tragen
- auf ergonomische Arbeitshaltung achten
- auf Angebote zur Gesundheitsförderung hinweisen



Vorschriften und Regeln



- Lastenhandhabungsverordnung

Informationen



- Muntermacher – Ausgleichsübungen und Bewegungsgeschichten | BGW 09-16-000
- Rückengesund arbeiten | www.bgw-online.de/ruecken

4.4 Gefährdung durch elektrischen Strom

Beschädigungen an Lampen, Kabeln, Schaltern, Steckdosen und Geräten können zu Stromschlägen führen. Wenn elektrischer Strom durch den Körper fließt, kann das Atem-, Herzstillstand oder Herzkammerflimmern auslösen. Dann besteht Lebensgefahr.

Besonders gefährlich sind Stromunfälle im Zusammenhang mit Feuchtigkeit, beispielsweise in Küche, Waschräumen, Toiletten oder bei Reinigungsarbeiten.

Außerdem können defekte Elektrogeräte Brände verursachen.

Beispiele für Schutzmaßnahmen

Technisch

- nur elektrische Geräte mit CE- oder GS-Kennzeichnung einsetzen
- Fehlerstrom-Schutzeinrichtung (FI-Schalter) installieren lassen

Organisatorisch

- elektrische Geräte vor Inbetriebnahme einer Sicht- und Funktionskontrolle unterziehen
- Funktion des FI/RCD regelmäßig alle sechs Monate testen (T-Taste im Schaltkasten)
- defekte Elektrogeräte, Schalter, Steckdosen und Installationen sofort aus dem Verkehr ziehen oder sichern und umgehend reparieren lassen oder fachgerecht entsorgen
- Steckdosen mit integriertem erhöhtem Berührungsschutz installieren
- Geräte, Lampen oder Lichtdekorationen außer Reichweite kleiner Kinder aufbewahren
- Anschluss- und Verlängerungskabel sicher verlegen, zum Beispiel hinter Möbeln oder im Kabelkanal

Persönlich

- Beschäftigte im sachgerechten Umgang mit elektrischen Geräten unterweisen

Regelmäßige Prüfungen



Alle Elektrogeräte und elektrische Anlagen müssen von einer befähigten Person gemäß TRBS 1203 oder unter Leitung und Aufsicht einer Elektrofachkraft regelmäßig geprüft werden:

- ortsfeste elektrische Betriebsmittel und Anlagen mindestens alle vier Jahre
- ortsveränderliche elektrische Betriebsmittel, abhängig von der Fehlerquote, alle sechs Monate bis alle zwei Jahre

Vorschriften und Regeln



- Elektrische Anlagen und Betriebsmittel | DGUV Vorschrift 3
- Technische Regeln für Betriebssicherheit
 - Prüfungen und Kontrollen von Arbeitsmitteln und überwachungsbedürftigen Anlagen | TRBS 1201
 - Zur Prüfung befähigte Person | TRBS 1203

Informationen



- Prüfung ortsveränderlicher elektrischer Betriebsmittel – Praxistipps für Betriebe | DGUV Information 203-049
- Online-Kurs Elektrische Geräte und Anlagen | www.bgw-online.de/online-kurs-elektrische-geraete
- Wiederkehrende Prüfungen ortsveränderlicher elektrischer Arbeitsmittel – Organisation durch den Unternehmer | DGUV Information 203-071

4.5 Prüfung, Wartung und Instandhaltung von Arbeitsmitteln

Fehlfunktionen oder Beschädigungen von Arbeitsmitteln können Unfälle oder Brände verursachen. Viele Arbeitsmittel wie zum

Beispiel Leitern und elektrische Geräte müssen daher regelmäßig von dazu befähigten Personen überprüft werden.

Beispiele für Schutzmaßnahmen

Technisch

- nur sichere, für den Einsatzzweck geeignete Geräte verwenden
- bei Neubeschaffung neben der CE-Kennzeichnung auf Gütesiegel wie das GS-Zeichen achten

Organisatorisch

- Bestandsverzeichnis führen
- Prüfpläne für alle Einrichtungen, Leitern und Tritte, elektrischen Geräte und Betriebsmittel erstellen
- befähigte Personen mit der Prüfung beauftragen
- durch die Prüfung erkannte Mängel umgehend beheben lassen
- Arbeitsmittel vor der Benutzung auf Funktionsfähigkeit, sichtbare Schäden und ordnungsgemäßen sicheren Zustand prüfen und erkannte Mängel melden
- erkennbar defekte Arbeitsmittel nicht benutzen



4.6 Stolpern, Ausrutschen, Stürzen und andere Unfallgefahren

Viele Arbeitsunfälle passieren durch Stolpern, Stürzen und Ausrutschen. Sie können Prellungen, Quetschungen, Verstauchungen, aber auch Knochenbrüche und schlimmere Verletzungen zur Folge haben.

Stolperfallen gibt es drinnen und draußen viele: Stufen, beschädigte Bodenbeläge, Bodenunebenheiten, quer durch den Raum gelegte Kabel, zugestellte Gänge, Schnee und Eisglätte. Beim Tragen sperriger Gegenstände können am Boden liegende Gegenstände übersehen werden.

Schneematsch im Eingangsbereich, ein verschüttetes Getränk oder noch feuchter Belag nach dem Wischen – auf nassen Böden und Treppen ist das Risiko hoch, auszurutschen und zu stürzen.

Beim Benutzen von Leitern und Tritten besteht Absturzgefährdung. Ungeeignete Aufstiegshilfen wie beispielsweise Bürostühle oder beschädigte Leitern erhöhen das Unfallrisiko.

Aus zu schwer oder unsicher beladenen Regalen können beim Ein- oder Ausräumen schwere Gegenstände herausfallen. Unbefestigte Regale können umkippen.

Eine schlechte Beleuchtung, Stress und Hektik oder ungeeignete Schuhe erhöhen das Risiko zu stürzen.

An aufschlagenden Türen, offen stehenden Fensterflügeln oder scharfkantigen Ecken kann man sich stoßen und verletzen.

Bei Unfällen mit Verglasungen ohne bruchhemmende Eigenschaften kann es zu schweren Schnittverletzungen kommen.



Vorschriften und Regeln



- Technische Regeln für Arbeitsstätten
 - Barrierefreie Gestaltung von Arbeitsstätten | ASR V3a.2
 - Fenster, Oberlichter, lichtdurchlässige Wände | ASR A1.6
 - Türen und Tore | ASR A1.7

Beispiele für Schutzmaßnahmen

Technisch

- Fußböden und Treppen mit angemessener Rutschhemmung vorsehen
- rutschhemmende Schmutzfangmatten auslegen und Sauberlaufzonen in ausreichender Größe vorsehen
- Kabel bündeln, in Kabelkanäle einlegen oder hochbinden
- baubedingte Stolperfallen beseitigen
- Vorderkanten der Treppenstufen markieren
- Handläufe an Treppen vorsehen
- Treppen ausreichend beleuchten
- Abstellräume einrichten
- ausreichend dimensionierte Regale und Schränke aufstellen und gegen Umfallen sichern
- rutschsichere Leitern und Tritte in ausreichender Anzahl beschaffen
- Glasflächen in Augenhöhe markieren, Sicherheitsglas verwenden oder abschirmen
- Fenster gegen unbeabsichtigtes Aufschlagen oder Herausfallen sichern
- scharfkantige Ecken in bis zu zwei Meter Höhe abrunden

Organisatorisch

- Zuständigkeiten für Reparaturen, Reinigung von Verschmutzungen etc. festlegen
- beschädigte Bodenbeläge und defekte Beleuchtung umgehend reparieren lassen
- Leitern und Tritte regelmäßig von einer befähigten Person (sachkundig) oder von unterwiesenen Beschäftigten prüfen lassen und Prüfungen im Kontrollbuch dokumentieren
- Bodenreinigung auf Zeiten mit wenig Publikumsverkehr verlegen
- Warnschilder an feuchten Flächen aufstellen
- Wege und Gänge frei halten
- Ordnungssysteme schaffen
- schwere Gegenstände unten im Regal lagern, leichte oben

Persönlich

- Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Bezug auf die Unfallgefahren unterweisen
- haltgebende Schuhe mit flachen Absätzen und rutschhemmender Sohle tragen, keine Weichgummischuhe tragen

Informationen



- Vorsicht Stufe | BGW 09-14-000
- Treppen | DGUV Information 208-005
- Die Verwendung von Leitern und Tritten | DGUV Information 208-016
- Mehr Sicherheit bei Glasbruch | DGUV Information 202-087
- Fußböden in Arbeitsräumen und Arbeitsbereichen mit Rutschgefahr | DGUV Regel 108-003
- Anleitung zur Ersten Hilfe | DGUV Information 204-006

4.7 Verletzungen an Behandlungsliegen

Beim Verstellen einer Behandlungsliege oder eines Behandlungsstuhls kann man sich an den Scherstellen Quetschungen zuziehen. Das gilt besonders für elektrisch höhenverstellbare Liegen. Eine versehentli-

che oder unkontrollierte Auslösung der Höhenverstellung kann zu schweren Quetschverletzungen führen, auch mit Todesfolge.

Beispiele für Schutzmaßnahmen

Technisch

- Quetsch- und Scherstellen abschirmen
- Stelleinrichtungen – zum Beispiel: Fußtaste oder Fußschaltleiste – müssen so konstruiert sein, dass sie nicht versehentlich betätigt werden können
- automatische Abschaltung beim Einklemmen: Bewegung darf nur solange erfolgen, wie die Taste gedrückt gehalten wird
- Abschließeinrichtung zum Schutz vor unbeabsichtigter Betätigung, zum Beispiel bei Reinigungsarbeiten

Organisatorisch

- Mobiliar, Geräte und Maschinen mit GS-Siegeln auswählen
- Gerät bei Nichtgebrauch ausschalten, gegen Wiedereinschalten sichern oder vom Stromnetz nehmen
- Betriebsanweisung erstellen
- Hinweisschilder mit Warnung vor Verletzungsgefahren anbringen
- sicherstellen, dass sich niemand unbeaufsichtigt im Behandlungsraum aufhält
- Unterweisung aller Anwenderinnen und Anwender, insbesondere auch externer Dienstleister wie zum Beispiel des Reinigungsdienstes
- Übereinstimmung mit den aktuellen sicherheitstechnischen Anforderungen prüfen; gegebenenfalls vorhandene Liege nachrüsten oder neue Liege beschaffen

Vorschriften und Regeln



- Betriebssicherheitsverordnung
- Europäische Medizinprodukteverordnung
- Medizinprodukte-Durchführungsgesetz
- Medizinprodukte-Betreiberverordnung
- Medizinprodukte-Anwendermelde- und Informationsverordnung

Informationen



- Mechanische Gefährdungen an energetisch höhenverstellbaren Liegen | www.bgw-online.de/therapieliegen
- Aufkleber: Warnhinweis für Therapieliegen | BGW 04-06-012

4.8 Psychische Belastungen

Menschen gehen mit Belastungen und Herausforderungen unterschiedlich um. Wann daraus eine Überforderung oder eine Überbeanspruchung wird, empfindet jeder Mensch anders. Diese Auswirkung psychischer Belastungen nennt man psychische Beanspruchung. Mögliche Folgen sind Schlafstörungen, emotionale Erschöpfung, Burn-out und Depression.

Stress, Konflikte, Ungleichgewichte

Arbeiten unter Zeit- und Leistungsdruck, Arbeitsverdichtung und Sorge um den Arbeitsplatz können belastend sein. Häufige Unterbrechungen, beispielsweise durch Telefon oder Laufkundschaft, können Stress verursachen.

Unzureichende Abstimmungen zur Arbeitsorganisation und Arbeitszeit können zusätzlichen Stress verursachen und Konfliktpotenzial erzeugen. Auch Spannungen durch ungelöste Konflikte oder unzureichende

Kommunikation innerhalb eines Teams können psychisch belasten.

Wenn der Beruf sich nur schwer mit dem Familienleben vereinbaren lässt oder eine sehr unausgeglichene Work-Life-Balance verursacht – beispielsweise aufgrund langer Öffnungszeiten und Wochenendarbeit –, können daraus psychische Belastungen entstehen.

Schwierige Situation und Alleinarbeit

In manchen Betrieben können die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen mit aggressivem, herausforderndem oder belästigendem Verhalten konfrontiert werden.

Alleinarbeit in den Randzeiten, insbesondere in späten Abendstunden, wenn die umliegenden Ladengeschäfte bereits geschlossen haben, kann zum Beispiel Ängste vor Überfällen oder Konfrontationen mit aggressiven Kunden und Kundinnen mit sich bringen.



Beispiele für Schutzmaßnahmen

Technisch

- Rückzugsräume für Pausen und ungestörte Gespräche und Besprechungen einrichten
- Eingangsbereich ausreichend beleuchten
- Videoüberwachung und eventuell Alarmanlage installieren

Organisatorisch

- Handlungs- und Entscheidungsspielräume einräumen
- Beschäftigte in die Arbeitszeitgestaltung miteinbeziehen
- Personalgespräche anbieten
- den Personaleinsatz so organisieren, dass möglichst zu zweit gearbeitet wird
- Regeln für den Umgang mit Bedrohungen, Gewalt und Aggression festlegen (Notfallplan erstellen)
- Dienstpläne unter Berücksichtigung der Wünsche von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern erstellen
- Bargeldbestände möglichst niedrig halten
- Kassenabschluss nicht während der Öffnungszeiten und nur bei geschlossener Tür vornehmen lassen
- Fluchtwege für Notfälle vorsehen

Persönlich

- Weiterbildungen wie beispielsweise Kommunikations- und Antistresstrainings anbieten

Vorschriften und Regeln



- Technische Regel für Arbeitsstätten – Pausen- und Bereitschaftsräume | ASR A4.2
- Überfallprävention | DGUV Vorschrift 25
- Überfallprävention in Verkaufsstellen | DGUV Regel 108-010

Informationen



- Diagnose Stress | BGW 08-00-001
- Psychische Gesundheit im Fokus | BGW 08-00-005
- Arbeiten: entspannt, gemeinsam, besser | DGUV Information 206-006
- Alles für den Kunden? Bedrohungen an Arbeitsplätzen mit Kundenkontakt | DGUV Information 206-015
- Online-Kurs Psychische Belastungen bei der Arbeit | www.bgw-online.de/online-kurs-psychische-belastungen
- www.bgw-online.de/psyche
- www.bgw-online.de/gewalt

4.9 Personenbezogene Gefährdungsbeurteilungen

Für besonders schutzbedürftige Personen und Personengruppen werden die Gefährdungen personenbezogen beurteilt.

Die Arbeitsbereiche müssen vorsorglich auf Gefährdungen für Schwangere und stillende Mütter untersucht und die Gefährdungsbeurteilung dahingehend fortgeschrieben werden. Für den Fall, dass eine Mitarbeiterin ihre Schwangerschaft bekannt gibt, muss eine personenbezogene Gefährdungsbeurteilung erstellt und mit ihr besprochen werden.

Sinnvoll kann eine individuelle Gefährdungsbeurteilung zum Beispiel auch bei Rehafällen oder für chronisch kranke oder behinderte Beschäftigte sein. So können Sie beurteilen, ob diese Personen zusätzlich oder in erhöhtem Maß gefährdet oder belastet sind.

Wenn Sie Jugendliche unter 18 Jahren beschäftigen, müssen Sie vorher eine entsprechende Gefährdungsbeurteilung vornehmen, in die die Bestimmungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes eingehen.

Beispiele für Schutzmaßnahmen

Schwangerschaft und Stillzeit

- Arbeitszeiten und Ruhezeiten nach den Bestimmungen des Mutterschutzgesetzes einhalten
- Tätigkeiten mit Infektionsgefährdung sind nicht zulässig
- Raum zum Ausruhen beziehungsweise Stillen einrichten

Minderjährige Beschäftigte

- Erstuntersuchung und erste Nachuntersuchung nach Jugendarbeitsschutzgesetz durchführen
- Arbeitszeiten und Ruhezeiten nach den Bestimmungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes einhalten
- Erlaubte Tätigkeiten im Umgang mit biologischen Arbeitsstoffen und Gefahrstoffen sind genau definiert und für das Erreichen des Ausbildungsziels erforderlich
- unter 18-Jährige halbjährlich unterweisen

Beschäftigte mit Behinderungen

- Arbeitsräume barrierefrei gestalten

Vorschriften und Regeln



- Mutterschutzgesetz
- Jugendarbeitsschutzgesetz
- Arbeitsstättenverordnung
- Technische Regel für Arbeitsstätten
– Barrierefreie Gestaltung von Arbeitsstätten | ASR V3a2

Informationen



- Prävention kennt keine Altersgrenzen | DGUV Information 206-020
- Die Mischung macht's: Jung und Alt gemeinsam bei der Arbeit | DGUV Information 206-004
- Online-Kurs Mutterschutz | www.bgw-online.de/online-kurs-mutterschutz
- www.bgw-online.de/mutterschutz

5 Arbeitsbereichsbezogene Gefährdungen

In den verschiedenen beruflichen Feldern, Arbeitsbereichen oder bei verschiedenen Tätigkeiten können spezifische Gefährdungen und Belastungen auftreten.

Oder es kann aufgrund besonderer Bedingungen ein deutlich erhöhtes Risiko für eine der Gefährdungen bestehen.

5.1 Bäder, Saunen, Sonnenstudios

Die Angestellten in Schwimmbädern, in Kur- und medizinischen Bädern, in Saunen und Dampfbädern sowie Sonnenstudios können mit einer Vielzahl von Gefahrstoffen in Kontakt kommen.

Die Gefährdungen können an dieser Stelle nur auszugsweise beschrieben werden. Detaillierte Informationen finden sich in den Vorschriften und Regeln der DGUV.

Gefahrstoffe

- Mittel zur Wasseraufbereitung wie Natriumhypochlorit, Chlorgas oder Ozon können gefährliche chemische Reaktionen auslösen und zu Verätzungen beziehungsweise Reizungen der Haut, der Atemwege und Augen führen.

- Reinigungs- und Desinfektionsmittel sowie Aromastoffe können die Haut und Atemwege reizen und Allergien auslösen.
- Entzündbare Flüssigkeiten wie beispielsweise alkoholische Desinfektionsmittel können Brände gefährlich beschleunigen.

Haut- und Atemwegsbelastungen

Konservierungs- und Duftstoffe in Massageölen können sensibilisierend wirken und Allergien auslösen. Kräuterstempel oder sonstige Aromaprodukte können die Raumluft belasten und zu allergischen Reaktionen der Atemwege führen.



Biostoffe

In Duschen und Waschräumen kommen Mikroorganismen wie Fußpilz oder Warzen verursachende Papillomaviren vor. Gefährdungen für die Atemwege gehen von Schimmelpilzen und Legionellen aus.

Zu hohe und zu niedrige Raumtemperaturen beeinträchtigen das Wohlbefinden der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen und machen anfällig für Infekte.

Unfälle und Belastungen

Ausrutschen auf nassen Fußböden und Treppen gehört zu den typischen Unfällen in Bädern und Saunen. Und häufig sind Reinigungsmittel, die einen Schmierfilm hinterlassen, die Ursache für einen Sturz.

Vorschriften und Regeln



- Gefahrstoffverordnung
- Betrieb von Bädern | DGUV Regel 107-001
- Richtlinien für die Verwendung von Ozon zur Wasseraufbereitung | DGUV Regel 103-015



Informationen



- Bodenbeläge für nassbelastete Barfußbereiche | DGUV Information 207-006
- Beurteilung von Gefährdungen und Belastungen am Arbeitsplatz in Bädern und Betrieben | DGUV Information 207-018
- Prüfliste für Chlorungseinrichtungen unter Verwendung von Chlorgas und deren Aufstellungsräume in Bädern | DGUV Information 207-023
- Gefahrstoffe bei der Aufbereitung von Schwimm- und Badebeckenwasser | DGUV Information 213-040



5.2 Tattoo- und Piercingstudios

Stichverletzungen und Infektionen

Für eine Infektion mit den blutübertragbaren Hepatitisviren oder dem HIV kann eine minimale Menge Blut ausreichen: Infektiöses Blut auf einer Hautläsion kann eine Hepatitisinfektion verursachen.

Beim Tätowieren oder Piercen kann man sich an den verwendeten Nadeln stechen und mit infektiösem Blut in Kontakt kommen.

Stress, Hektik und Müdigkeit erhöhen das Risiko. Ebenso eine ungünstige Beleuchtung oder Schatten.

Vorschriften und Regeln

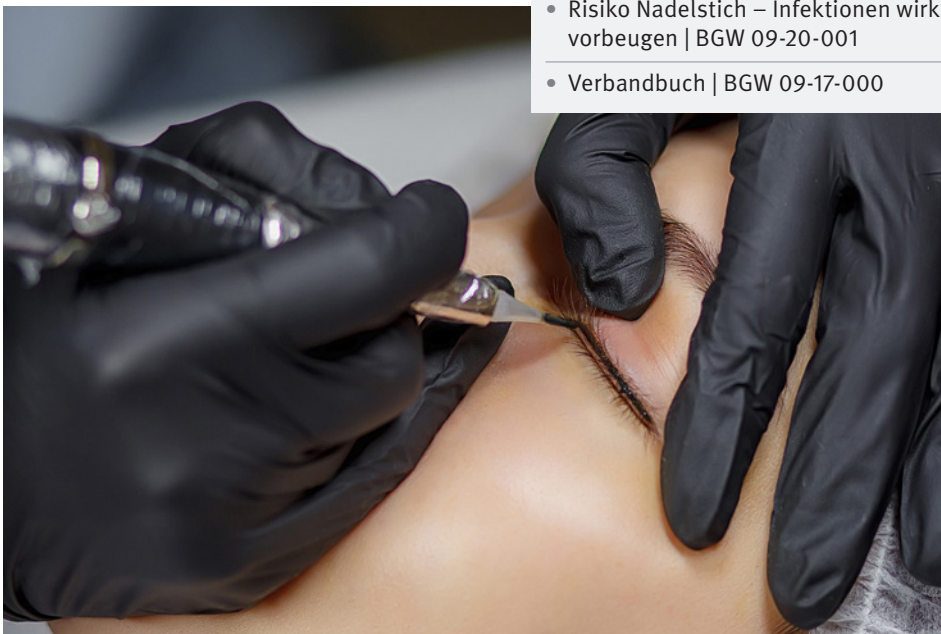


- Technische Regeln für Arbeitsstätten
 - Raumabmessungen und Bewegungsflächen | ASR A1.2
 - Fußböden | ASR A1.5/1.2
 - Beleuchtung | ASR A3.4
 - Pausen- und Bereitschaftsräume | ASR A4.2
- Technische Regel für biologische Arbeitsstoffe
 - Biologische Arbeitsstoffe im Gesundheitswesen und in der Wohlfahrtspflege | TRBA 250
- Handlungsanleitung zur Gefährdungsbeurteilung und für die Unterrichtung der Beschäftigten bei Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen | TRBA 400
- Benutzung von Schutzhandschuhen | DGUV Regel 112-195
- Hygieneverordnungen der Bundesländer

Informationen



- Risiko Nadelstich – Infektionen wirksam vorbeugen | BGW 09-20-001
- Verbandbuch | BGW 09-17-000



Beispiele für Schutzmaßnahmen

Technisch

- Arbeitsplätze, an denen gestochen wird, mit ausreichender Beleuchtung ausstatten: 750 Lux
- Einwegnadeln mit Sicherungssystemen verwenden
- durchstichsichere Entsorgungsbehälter für Einwegnadeln bereitstellen

Organisatorisch

- Hygieneplan mit Infektionsschutzmaßnahmen erstellen
- Kundentermine stressfrei planen
- wiederverwendbare Instrumente jedes Mal desinfizieren, nachdem sie auf der Haut verwendet wurden
- arbeitsmedizinische Vorsorge zur Infektionsgefährdung anbieten
- alle Verletzungen ins Verbandsbuch eintragen

Persönlich

- medizinische Einmalhandschuhe tragen

Gefahrstoffe

Einige Stoffe, mit denen man beim Tätowieren in Berührung kommen kann, können die Gesundheit schädigen. Dabei sind sie nicht unbedingt durch eine Kennzeichnung als Gefahrstoff zu erkennen.

- Hennaersatz, insbesondere das schwarze Henna, kann p-Phenylendiamin enthalten, das zu schweren Allergien und irreparablen Haut- und Leberschäden führen kann.
- Dämpfe und Stäube der Farbstoffe und Pigmente reizen die Schleimhäute und können Allergien auslösen.
- Beim Entfernen alter Tätowierungen bilden sich Aerosole, die die Atemwege reizen.

Beispiele für Schutzmaßnahmen

Technisch

- nur in der EU zugelassene Farbstoffe verwenden
- für die Tattooentfernung Geräte mit Absaugungsvorrichtung verwenden

Organisatorisch

- Sicherheitsdatenblätter und Produktdatenblätter beachten und aufbewahren
- regelmäßig lüften



Informationen

- Chemikalienagentur der EU (ECHA) | <https://echa.europa.eu/de/hot-topics/tattoo-inks>

5.3 Kosmetik- und Fußpflegestudios

Belastungen der Haut und Atemwege

Kosmetische Produkte und Aromaprodukte, beispielsweise Massageöle oder Fußpflegecremes, enthalten möglicherweise gesundheitsgefährdende Stoffe, die nicht als Gefahrstoffe gekennzeichnet sein müssen:

Konservierungs-, Farb- und Duftstoffe in den Produkten können im Einzelfall sensibilisierend auf die Haut wirken und Allergien auslösen.

Bestimmte Arbeitsstoffe wie beispielsweise Nagellack oder Verfahren wie Bedampfungen können zu allergischen Reaktionen der Atemwege führen.

Beispiele für Schutzmaßnahmen

Technisch

- nur in der EU-Kosmetikverordnung zugelassene Produkte verwenden

Organisatorisch

- Gefahrstoffverzeichnis anlegen
- verwendete Mengen so gering wie möglich halten
- ausreichende Raumlüftung sicherstellen: mindestens Fensterlüftung
- Betriebsanweisung erstellen
- arbeitsmedizinische Vorsorge organisieren

Personenbezogen

- bei kosmetischen Behandlungen ungepuderte, latexfreie medizinische Einmalhandschuhe tragen
- bei Reinigungs- und Desinfektionsarbeiten allergenarme, chemikalienbeständige Schutzhandschuhe tragen

Vorschriften und Regeln



- Kosmetikverordnung
- Technische Regeln für Gefahrstoffe
 - Gefährdung durch Hautkontakt | TRGS 401
 - Sensibilisierende Stoffe für die Atemwege | TRGS 406
- EU-Kosmetikverordnung (EG) Nr. 1223/2009
- Arbeitsplatzlüftung – Lufttechnische Maßnahmen | DGUV Regel 109-002

Informationen



- IKW-Datenbank: Gruppenmerkblätter für kosmetische Mittel | <http://gmb.ikw.org>
 - Kosmetische Mittel
 - Hautmittel
 - Nagelmodelliermittel

Verletzungen und Belastungen

Bei der Arbeit in Kosmetik- und Fußpflegestudios kann man sich verschiedene Verletzungen, Verbrennungen und Verätzungen zuziehen: Bei Arbeiten mit scharfen Arbeitsgeräten wie Hobel, Messer oder rotierenden Fräsern besteht Verletzungsgefahr vor allem für die Hände.

- Wenn scharfe und spitze Instrumente herunterfallen, besteht Verletzungsgefahr für die Füße.
- Haare können zum Beispiel während des Arbeitens mit dem Fußpflegegerät von den rotierenden Teilen erfasst werden.
- Beim Erhitzen von Waxing- und Sugaringprodukten kann man sich an den verwendeten Geräten und Materialien verbrennen.
- Nagelkleber können mit bestimmten Textilien gefährliche Reaktion eingehen und zur Verätzung der Haut führen.

Eine ungünstige Arbeitsplatzergonomie bringt Belastungen für das Muskel-Skelett-System mit sich.

Vorschriften und Regeln



- Betriebssicherheitsverordnung
- Europäische Medizinprodukteverordnung
- Medizinprodukte-Durchführungsgesetz
- Medizinprodukte-Betreiberverordnung
- Medizinprodukte-Anwendermelde- und Informationsverordnung

Beispiele für Schutzmaßnahmen

Technisch

- griffige, ergonomische, leichtgängige, scharfe und hochwertige Instrumente und Arbeitsgeräte verwenden
- Zum Erhitzen von Waxing- und Sugaringprodukten Geräte mit Temperaturanzeige verwenden
- Ablageflächen und Halterungen für heiße Arbeitsmittel installieren

Organisatorisch

- Geräte nach Gebrauch ausschalten, gegen unbeabsichtigtes Wiedereinschalten sichern oder vom Stromnetz trennen
- Betriebsanweisung erstellen
- Hinweisschilder mit Warnung vor Verletzungsgefahren anbringen
- Arbeitsmittel regelmäßig auf ihre Funktion überprüfen
- alle Verletzungen ins Verbandsbuch eintragen

Personenbezogen

- Haare zusammenbinden
- geschlossene Schuhe tragen

Infektionsgefährdung

Für eine Infektion mit den blutübertragbaren Hepatitisviren oder dem HIV kann eine minimale Menge Blut ausreichen: Infektiöses Blut auf einer Hautläsion kann eine Hepatitisinfektion verursachen.

Bei Arbeiten mit scharfen Arbeitsgeräten wie Hobel, Messer oder rotierenden Fräsern können Verletzungen bei Kunde oder Kundin sowie Kosmetiker oder Kosmetikerin vorkommen, die diese Infektionsgefährdungen mit sich bringen.

Stress, Hektik und Müdigkeit erhöhen das Risiko. Ebenso eine ungünstige Beleuchtung oder Schatten.

Bei Fußpflege und Maniküre können Bakterien, Pilze und Viren durch den Hautkontakt

übertragen werden oder beim Fräsen und Schleifen infizierter Haut- und Nagelpartien mit der Raumluft eingeatmet werden.

Außerdem können Infektionsgefährdungen durch luftübertragbare Viren und Bakterien bestehen.



Beispiele für Schutzmaßnahmen

Technisch

- Arbeitsplätze, an denen mit spitzen Instrumenten wie Pinzetten und Lanzetten gearbeitet wird, mit ausreichender Beleuchtung ausstatten: 750 Lux
- Einweglanzetten verwenden
- durchstichsichere und flüssigkeitsdichte Einmalentsorgungsboxen verwenden
- Absaugvorrichtung oder Geräte mit Nass-/Spray-Technik am Arbeitsplatz verwenden
- Ultraschallbad oder Dampfsterilisator verwenden
- keimarme oder sterile Unterlage für Arbeitsgeräte, Instrumente und Materialien verwenden

Organisatorisch

- Hygieneplan mit Infektionsschutzmaßnahmen erstellen
- benutzte Arbeitsgeräte sofort in Desinfektionslösung legen
- wiederverwendbare Instrumente jedes Mal desinfizieren, nachdem sie auf der Haut verwendet wurden
- arbeitsmedizinische Vorsorge zur Infektionsgefährdung anbieten
- Schnitt- und Stichverletzungen ins Verbandbuch eintragen
- Kundentermine mit Zeitpuffer planen

Personenbezogen

- medizinische Einmalhandschuhe tragen
- perforierte Handschuhe sofort wechseln
- Schutzbrille und mindestens geeigneten Mund-Nasen-Schutz, besser FFP2, tragen
- geeignete kurzärmelige und bei 60 Grad waschbare Kleidung tragen
- aufmerksam ohne Stress und Ablenkung mit den Instrumenten umgehen

Vorschriften und Regeln



- Infektionsschutzgesetz
- Technische Regel für Arbeitsstätten – Beleuchtung | ASR 3.4
- Technische Regel für Biologische Arbeitsstoffe – Biologische Arbeitsstoffe im Gesundheitswesen und in der Wohlfahrtspflege | TRBA 250
- Benutzung von Schutzhandschuhen | DGUV Regel 112-195
- Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge
- Hygieneverordnungen der Bundesländer

Informationen



- Risiko Nadelstich – Infektionen wirksam vorbeugen | BGW 09-20-001
- Verbandbuch | BGW 09-17-000
- Rahmenhygienepläne der Bundesländer
- www.bgw-online.de/hygiene

Laser- und IPL-Geräte

In manchen Studios werden Laser- und IPL-Geräte zur dauerhaften Haarentfernung verwendet. Die intensiven Lichtpulse können die Augen schädigen, zum Beispiel die Netzhaut verletzen. Der UV-Anteil im Licht kann Langzeitschäden an den Augen verursachen.

Beispiele für Schutzmaßnahmen

Technisch

- nur zugelassene Geräte verwenden

Organisatorisch

- Geräte bei der zuständigen Behörde des Landes anmelden
- nur fachkundige Personen mit den Geräten arbeiten lassen

Personenbezogen

- geeignete Lichtschutzbrille tragen

Vorschriften und Regeln



- Verordnung zum Schutz vor schädlichen Wirkungen nichtionisierender Strahlung bei der Anwendung am Menschen | NiSV



5.4 Nagelmodellage

Gefahrstoffe

Produkte wie Fiberglasaktivator, Fiberglas-kleber, Nagelkleber, Arbeitstisch- und Werkzeugreiniger können die Haut, die Augen oder die Atemwege reizen. Sie sind als Gefahrstoffe gekennzeichnet.

Auch können die Kleber innerhalb von Sekunden Augenlider und Finger zusammenkleben.

Kosmetische Produkte wie Nagellacke, Nagellackverdünner, Nagelhaut- und Kunstnagelentferner können ebenfalls Haut, Augen oder Atemwege reizen und leicht entzündlich sein. Sie sind allerdings nicht als Gefahrstoffe gekennzeichnet.

Nagelstylingprodukte können bei häufigem Hautkontakt und Einatmen zu gesundheitlichen Beschwerden führen.

Beim Feilen von Kunstnägeln entstehen Staubpartikel, die beim Einatmen gesundheitsschädlich sein können.

Vorschriften und Regeln



- Kosmetikverordnung
- Technische Regeln für Gefahrstoffe
 - Gefährdungsbeurteilung für Tätigkeiten mit Gefahrstoffen | TRGS 400
 - Gefährdung durch Hautkontakt | TRGS 401
 - Inhalative Exposition | TRGS 402
 - Sensibilisierende Stoffe für die Atemwege | TRGS 406
 - Betriebsanweisung und Information der Beschäftigten | TRGS 555
- Arbeitsplatzlüftung – Lufttechnische Maßnahmen | DGUV Regel 109-002
- Umgang mit Reinigungs- und Pflegemitteln | DGUV Regel 101-018
- Benutzung von Augen- und Gesichtsschutz | DGUV Regel 112-192
- Benutzung von Schutzhandschuhen | DGUV Regel 112-195

Beispiele für Schutzmaßnahmen

Technisch

- weniger gesundheitsgefährdende Stoffe und Verfahren anwenden
- Absaugvorrichtung oder Geräte mit Nass-/Spray-Technik am Arbeitsplatz verwenden

Organisatorisch

- Gefahrstoffverzeichnis anlegen
- verwendete Mengen so gering wie möglich halten
- ausreichende Raumlüftung sicherstellen: mindestens Fensterlüftung
- Betriebsanweisung erstellen
- arbeitsmedizinische Vorsorge organisieren
- entzündbare Mittel (z. B. Kunstnagelentferner, Nagellacke, Nagellackentferner und -verdünner, Werkzeugreiniger, Fiberglaskleber oder Nagelkleber) kühl und trocken lagern

Personenbezogen

- bei Behandlungen ungepuderte, latexfreie medizinische Einmalhandschuhe tragen
- beim Feilen Schutzbrille und Mund-Nasen-Schutz nach DIN EN 14683 tragen (FFP2-Maske empfohlen)
- bei Reinigungsarbeiten chemikalienbeständige und flüssigkeitsdichte Haushaltshandschuhe tragen

Informationen



- IKW-Datenbank-Gruppenmerkblätter für kosmetische Mittel
 - Hautmittel
 - Nagelmodelliermittel
- Plakat: Tätigkeiten mit entzündbaren Flüssigkeiten | BGW 22-00-014
- Plakat: Gefahrstoffe – Kennzeichnung und Einstufung nach GHS/CLP | BGW 23-00-003

Infektionsgefährdung

Bei Fußpflege und Maniküre können Bakterien, Pilze und Viren durch den Hautkontakt übertragen werden oder beim Fräsen und Schleifen infizierter Haut- und Nagelpartien mit der Raumluft eingeatmet werden.

Außerdem können Infektionsgefährdungen durch luftübertragbare Viren und Bakterien bestehen.

Bei Arbeiten mit spitzen und scharfen Instrumenten können Verletzungen bei Kunde oder Kundin sowie Kosmetiker oder Kosmetikerin vorkommen, die Infektionsgefährdungen mit sich bringen.

Stress, Hektik und Müdigkeit erhöhen das Risiko. Ebenso eine ungünstige Beleuchtung oder Schatten.

Vorschriften und Regeln



- Arbeitsstättenverordnung
- Biostoffverordnung
- Technische Regel für Arbeitsstätten – Beleuchtung | ASR 3.4
- Technische Regel für Biologische Arbeitsstoffe – Biologische Arbeitsstoffe im Gesundheitswesen und in der Wohlfahrtspflege | TRBA 250
- Benutzung von Schutzhandschuhen | DGUV Regel 112-195
- Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge | ArbMedVV
- Hygieneverordnungen der Bundesländer

Beispiele für Schutzmaßnahmen

Technisch

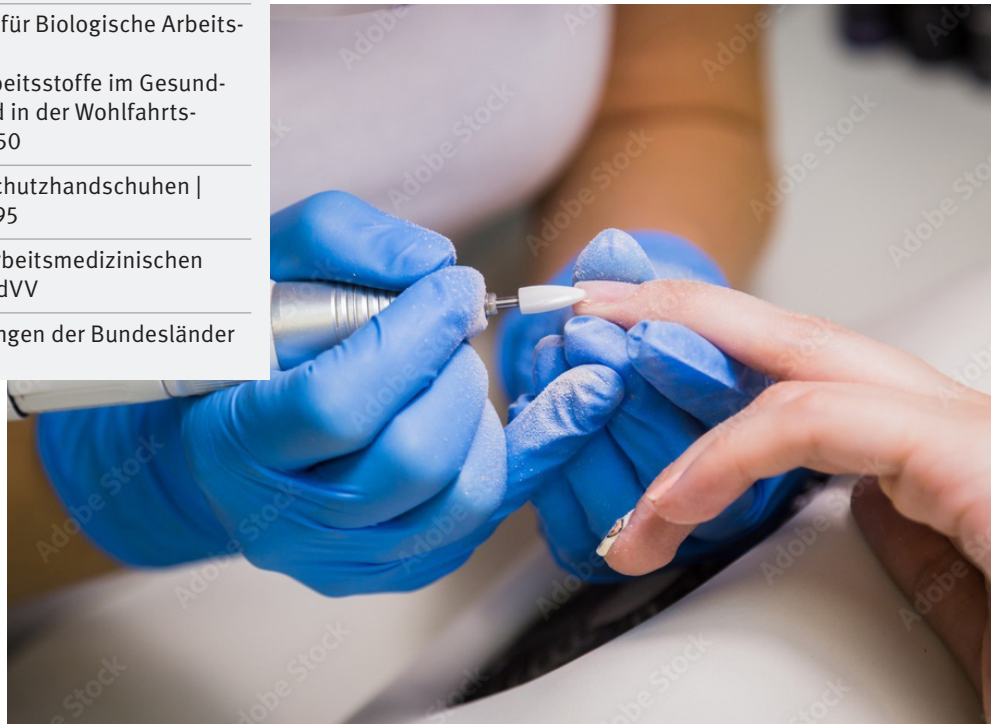
- Absaugvorrichtung oder Geräte mit Nass-/Spray-Technik am Arbeitsplatz verwenden
- Heißluftsterilisatoren und Autoklaven für die Instrumentenhygiene beschaffen
- durchstichsichere Behälter für kontaminierte Instrumente bereitstellen

Organisatorisch

- benutzte Arbeitsgeräte sofort in Desinfektionslösung legen
- arbeitsmedizinische Vorsorge anbieten

Personenbezogen

- medizinische Einmalhandschuhe tragen
- beim Feilen Schutzbrille und Mund-Nasen-Schutz nach DIN EN 14683 tragen (FFP2-Maske empfohlen)



5.5 Bürotätigkeiten

Bei der Arbeit am PC können ungünstig eingestellte Bildschirme und helles Sonnenlicht auf dem Monitor oder auf reflektierenden Flächen die Augen belasten. Auch zu wenig Licht, Schatten im Arbeitsbereich oder starke Hell-Dunkel-Unterschiede sind für die Augen anstrengend. Monitore sollten parallel zum Fenster stehen, um Spiegelungen darauf zu vermeiden, und leicht nach hinten geneigt sein.

Langes Sitzen belastet das Muskel-Skelett-System. Sind Büromöbel nicht individuell einstellbar, kann das eine ungünstige Körperhaltung bedingen. Das kann zu Verspannungen, Rückenbeschwerden und anderen Erkrankungen des Muskel-Skelett-Systems führen.

Stürze zählen zu den häufigsten Unfällen im Büro. Im Weg liegende Stromkabel, abgestellte Gegenstände oder offene Schubladen von Bürocontainern können zu Stolperfallen werden.

Häufige Unfallursache ist auch die Verwendung ungeeigneter Aufstiegshilfen anstelle von sicheren Leitern oder Tritten. Unsicher stehende oder nicht ausreichend befestigte Regale und Schränke können umkippen oder Gegenstände von den oberen Böden auf darunter stehende Personen herabfallen.

Schweres Heben und Tragen kann das Muskel-Skelett-System belasten.

Vorschriften und Regeln



- Arbeitsstättenverordnung
- Technische Regeln für Arbeitsstätten

Informationen



- Bildschirm- und Büroarbeitsplätze | DGUV Information 215-410



Weitere Handlungsfelder zur Reduzierung von Gesundheitsrisiken

- Stolpern, Stürzen, Leiterunfällen vorbeugen
- Raumklima optimieren
- Licht und Beleuchtung optimieren

Beispiele für Schutzmaßnahmen

Technisch

- geeignete Leitern und Tritte zur Verfügung stellen
- kippsichere Regale und Büromöbel beschaffen und gegebenenfalls befestigen
- Büromöbel so aufstellen, dass ausgezogene Schubladen und geöffnete Türen nicht in Wege hineinreichen
- ausreichend Steckdosen installieren, damit Anschlusskabel nicht über Wege verlaufen
- Anschlusskabel bündeln, in Kabelkanäle verlegen oder hochbinden
- Kabel, Stecker und Elektrogeräte regelmäßig von einer Elektrofachkraft prüfen lassen
- Arbeitsplätze ergonomisch gestalten mit höhenverstellbaren Schreibtischen und individuell einstellbaren Arbeitsstühlen
- Steharbeitsplätze zum abwechselnden Gebrauch einrichten
- dreh- und neigbare sowie blendfreie Bildschirme beschaffen
- ausreichend große Arbeitsfläche für ausreichenden Abstand zum Bildschirm und Platz für ergonomische Position von Tastatur und Maus zur Verfügung stellen

Organisatorisch

- Wege frei halten von abgestellten Gegenständen
- kurze Pausen mit Übungen gegen Verspannungen einlegen
- kurze Pausen bei der Bildschirmarbeit einlegen
- zwischen sitzenden und stehenden Tätigkeiten abwechseln
- arbeitsmedizinische Vorsorge „Bildschirmarbeit“ anbieten

5.6 Straßenverkehr

Wer am Straßenverkehr teilnimmt, setzt sich einem Unfallrisiko aus. Auch wenn es nicht ständig im Bewusstsein ist – es besteht die Gefahr, bei einem Unfall schwere oder tödliche Verletzungen zu erleiden. Sicherheitsmängel am Fahrzeug, Zeitdruck, Stress und Übermüdung oder schlechte Witterungsbedingungen gehören zu den Risikofaktoren. Bei Fahrrädern sind beispielsweise defekte Lichtanlagen und fehlende Reflektoren ein Unfallrisiko.

Das individuelle Risiko hängt auch vom eigenen Verhalten ab: unangepasste Geschwindigkeit, auch beim Fahren mit dem Pedelec,

Ablenkung, Umgang mit Stress. Riskante Manöver erhöhen das Risiko.

Ungesicherte Ladung kann in scharfen Kurven ins Rutschen geraten oder beim Bremsen nach vorn geschleudert werden: Fehlt ein Schutzgitter zwischen Fahrgastraum und Laderaum, können die Insassen durch die Ladung verletzt werden.

Bei einem Unfall ist das Risiko schwerer Verletzungen entsprechend höher, wenn Fahrzeuginsassen nicht sicher angeschnallt sind oder die Ladung unzureichend gesichert ist.

Beispiele für Schutzmaßnahmen

Technisch

- den Witterungsverhältnissen angepasste Bereifung wählen
- Fahrzeuge mit Spanngurten und geprüften Haltevorrichtungen zur Ladungssicherung ausrüsten
- Fahrzeuge mit Schutzgitter oder -netz zwischen Fahrersitz und Fahrgastraum ausrüsten
- wenn erforderlich, Freisprechanlage für Telefonate während der Fahrt nachrüsten

Organisatorisch

- Fahrzeug regelmäßig überprüfen und warten lassen sowie rechtzeitig die vorge-schriebene Hauptuntersuchung durchführen
- Fahrzeuge nach Checkliste auf Mindestausrüstung überprüfen
- Fahrräder regelmäßig auf Verkehrssicherheit prüfen und warten
- Betriebsanweisungen zur Ladungssicherung erstellen
- auf Eignung und Erfahrung der Fahrer und Fahrerinnen achten und regelmäßig Führer-schein und Personenbeförderungsschein überprüfen

Personenbezogen

- Mobilitätstraining anbieten

Vorschriften und Regeln



- Fahrzeuge | DGUV Vorschrift 70
- Fahrzeug-Instandhaltung | DGUV Regel 109-009
- Kontrolle von Fahrzeugen durch Fahr-personal | DGUV Grundsatz 314-002

Informationen



- Fahrzeuginstandhaltung | DGUV Information 209-007
- Bildschirm- und Büroarbeitsplätze | DGUV Information 215-410



Training: Sicher im Straßenverkehr

Wer auf dem Weg zur Arbeit ist oder beruflich von Termin zu Termin eilt, erlebt schon mal kritische Situationen im Straßenverkehr. Richtiges Verhalten in Ausnahmesituationen können Sie trainieren und verbessern. Wir bezuschussen Ihre Kosten für ein Mobilitätstraining. Das gilt für viele Trainingsformate und Verkehrsmittel, egal ob Auto, Motorrad oder -roller, Fahrrad, E-Bike oder Pedelec ...

www.bgw-online.de/mobilitaetstraining

Kontakt – Ihre BGW-Standorte und Kundenzentren

Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege (BGW)

Hauptverwaltung
Pappelallee 33/35/37 · 22089 Hamburg
Tel.: +49 40 20207-0
Fax: +49 40 20207-2495
www.bgw-online.de

Diese Übersicht wird bei jedem Nachdruck aktualisiert.
Sollte es kurzfristige Änderungen geben, finden Sie
diese hier:



www.bgw-online.de/kontakt

Berlin · Spichernstraße 2–3 · 10777 Berlin

Bezirksstelle	Tel.: +49 30 89685-3701	Fax: -3799
Bezirksverwaltung	Tel.: +49 30 89685-0	Fax: -3625
schu.ber.z*	Tel.: +49 30 89685-3696	Fax: -3624

Bochum · Universitätsstraße 78 · 44789 Bochum

Bezirksstelle	Tel.: +49 234 3078-6401	Fax: -6419
Bezirksverwaltung	Tel.: +49 234 3078-0	Fax: -6249
schu.ber.z*	Tel.: +49 234 3078-0	Fax: -6379
studio78	Tel.: +49 234 3078-6478	Fax: -6399

Bochum · Gesundheitscampus-Süd 29 · 44789 Bochum

campus29	Tel.: +49 234 3078-6333	Fax: –
----------	-------------------------	--------

Delmenhorst · Fischstraße 31 · 27749 Delmenhorst

Bezirksstelle	Tel.: +49 4221 913-4241	Fax: -4239
Bezirksverwaltung	Tel.: +49 4221 913-0	Fax: -4225
schu.ber.z*	Tel.: +49 4221 913-4160	Fax: -4233

Dresden · Gret-Palucca-Straße 1 a · 01069 Dresden

Bezirksverwaltung	Tel.: +49 351 8647-0	Fax: -5625
schu.ber.z*	Tel.: +49 351 8647-5701	Fax: -5711
Bezirksstelle	Tel.: +49 351 8647-5771	Fax: -5777
	Königsbrücker Landstraße 2 b · Haus 2	01109 Dresden
BGW Akademie	Tel.: +49 351 28889-6110	Fax: -6140
	Königsbrücker Landstraße 4 b · Haus 8	01109 Dresden

Hamburg · Schäferkampsallee 24 · 20357 Hamburg

Bezirksstelle	Tel.: +49 40 4125-2901	Fax: -2997
Bezirksverwaltung	Tel.: +49 40 4125-0	Fax: -2999
schu.ber.z*	Tel.: +49 40 7306-3461	Fax: -3403
	Bergedorfer Straße 10 · 21033 Hamburg	
BGW Akademie	Tel.: +49 40 20207-2890	Fax: -2895
	Pappelallee 33/35/37 · 22089 Hamburg	

Hannover · Anderter Straße 137 · 30559 Hannover

Außenstelle von Magdeburg
Bezirksstelle Tel.: +49 391 6090-7930 Fax: -7939

Karlsruhe · Philipp-Reis-Straße 3 · 76137 Karlsruhe

Bezirksstelle	Tel.: +49 721 9720-5555	Fax: -5576
Bezirksverwaltung	Tel.: +49 721 9720-0	Fax: -5573
schu.ber.z*	Tel.: +49 721 9720-5527	Fax: -5577

Köln · Bonner Straße 337 · 50968 Köln

Bezirksstelle	Tel.: +49 221 3772-5356	Fax: -5359
Bezirksverwaltung	Tel.: +49 221 3772-0	Fax: -5101
schu.ber.z*	Tel.: +49 221 3772-5300	Fax: -5115

Magdeburg · Keplerstraße 12 · 39104 Magdeburg

Bezirksstelle	Tel.: +49 391 6090-7920	Fax: -7922
Bezirksverwaltung	Tel.: +49 391 6090-5	Fax: -7825

Mainz · Göttelmannstraße 3 · 55130 Mainz

Bezirksstelle	Tel.: +49 6131 808-3902	Fax: -3997
Bezirksverwaltung	Tel.: +49 6131 808-0	Fax: -3998
schu.ber.z*	Tel.: +49 6131 808-3977	Fax: -3992

München · Helmholtzstraße 2 · 80636 München

Bezirksstelle	Tel.: +49 89 35096-4600	Fax: -4628
Bezirksverwaltung	Tel.: +49 89 35096-0	Fax: -4686
schu.ber.z*	Tel.: +49 89 35096-4501	Fax: -4507

Würzburg · Röntgenring 2 · 97070 Würzburg

Bezirksstelle	Tel.: +49 931 3575-5951	Fax: -5924
Bezirksverwaltung	Tel.: +49 931 3575-0	Fax: -5825
schu.ber.z*	Tel.: +49 931 3575-5855	Fax: -5994

*schu.ber.z = Schulungs- und Beratungszentrum

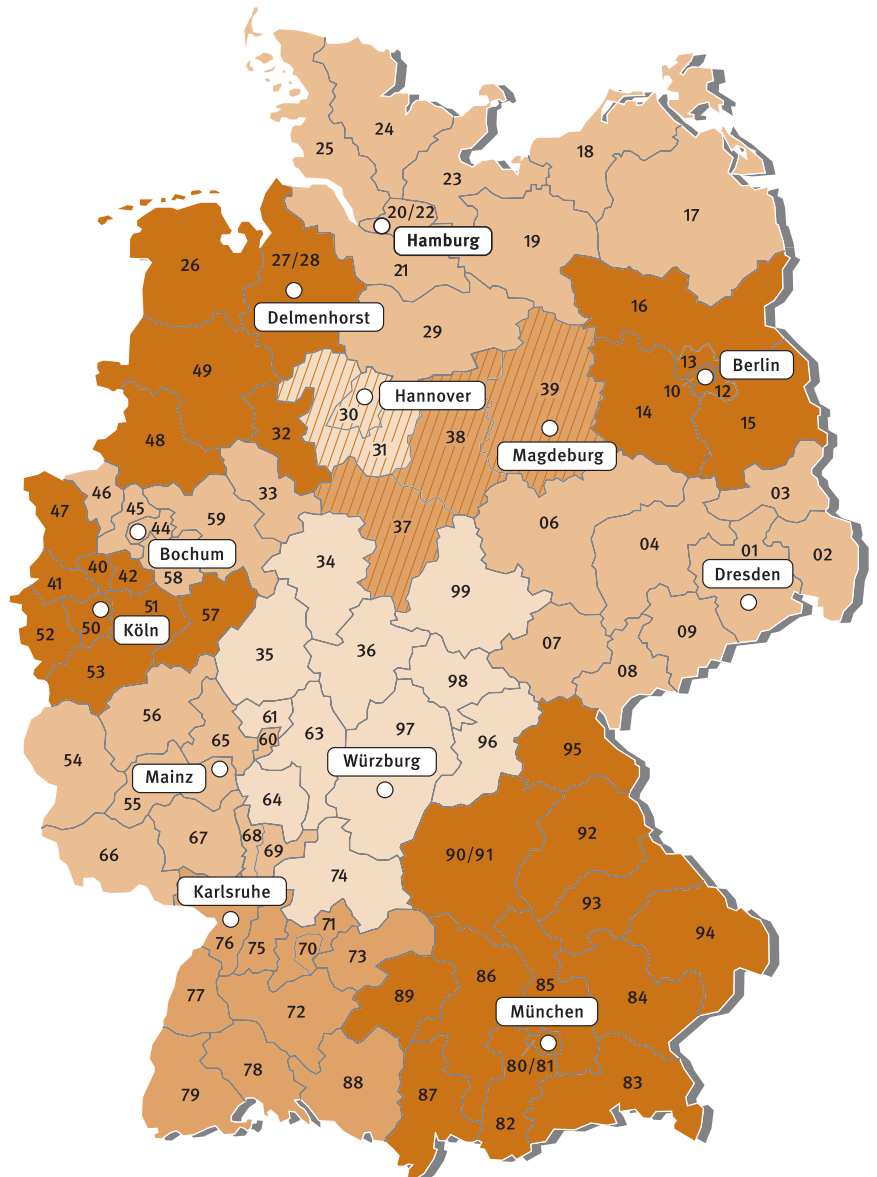
So finden Sie Ihr zuständiges Kundenzentrum

Auf der Karte sind die Städte verzeichnet, in denen die BGW mit einem Standort vertreten ist. Die farbliche Kennung zeigt, für welche Region ein Standort zuständig ist.

Jede Region ist in Bezirke unterteilt, deren Nummer den ersten beiden Ziffern der dazugehörigen Postleitzahl entspricht.

Ein Vergleich mit Ihrer eigenen Postleitzahl zeigt, welches Kundenzentrum der BGW für Sie zuständig ist.

Auskünfte zur Prävention erhalten Sie bei der Bezirksstelle, Fragen zu Rehabilitation und Entschädigung beantwortet die Bezirksverwaltung Ihres Kundenzentrums.



Beratung und Angebote

Versicherungs- und Beitragsfragen

Tel.: +49 40 20207-1190

E-Mail: beitraege-versicherungen@bgw-online.de

Unsere Servicezeiten finden Sie unter:



www.bgw-online.de/beitraege



BGW-Medien

Tel.: +49 40 20207-4846

E-Mail: medienangebote@bgw-online.de

Das umfangreiche Angebot finden Sie online in unserem Medien-Center.



www.bgw-online.de/medien



BGW-Beratungsangebote

Tel.: +49 40 20207-4862

Fax: +49 40 20207-4853

E-Mail: gesundheitsmanagement@bgw-online.de

